

## Neunter Abschnitt.

### Die bewaffnete Macht des Reiches<sup>1)</sup>.

§ 40. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen. I. Die bewaffnete Macht des Reichs zerfällt in zwei grosse Bestandteile, das Heer und die Kriegsmarine, für welche sehr verschiedene staatsrechtliche Grundprinzipien massgebend sind. Diese Verschiedenheit beruht nicht auf rationellen Gründen, auf technischen Bedürfnissen oder tieferen juristischen Maximen, sondern lediglich auf historischen Umständen, nämlich auf der Tatsache, dass es bei Gründung des Norddeutschen Bundes nur eine einzige Kriegsmarine, die preussische, gab, welche man ohne Schwierigkeiten dem Bunde überweisen konnte, während jeder der in den Bund eintretenden Staaten sein eigenes Militärwesen hatte. Bei der Erweiterung des Nordd. Bundes zum Reiche wiederholte sich dasselbe. Infolgedessen besteht hinsichtlich der Kriegsmarine der Grundsatz, dass sie eine reine Reichseinrichtung ist, bei welcher die Verwaltungsbefugnisse der Einzelstaaten völlig ausgeschlossen sind; sie ist daher kraft innerer Notwendigkeit eine einheitliche. Dagegen bildet die gesamte Landmacht des Reiches nur insofern ein „einheitliches“ Heer, als die Kontingente der Einzelstaaten gleichmässig organisiert und bewaffnet sind, nach Art. 63 der RV. im Krieg und Frieden unter dem Befehl des Kaisers stehen und die gesamten Kosten gemeinschaftlich von den Bundesstaaten, also aus Reichsmitteln, getragen werden. Diese durch die angegebenen drei Punkte gewährleistete „Einheitlichkeit“ der Landmacht des Reiches hebt weder die gesonderte Existenz der Kontingente der einzelnen Staaten noch die Militärlhoheit der letzteren auf. Das Reich hat keine Truppen, die

1) Literatur: Die Militärgesetze des Deutschen Reiches mit Erläuterungen, herausgegeben auf Veranlassung des kgl. preuss. Kriegsministeriums. 2 Bde. 2. Ausg. Berl. 1888. v. Helldorff, Dienstvorschriften der kgl. preuss. Armee. 4. Aufl. Berlin 1880 ff. Seydel, Das Kriegswesen des D. R. in Hirths Annalen 1874 S. 1035 ff., 1875 S. 53. 1081. 1393 ff. Derselbe, Kommentar S. 310 u. Bayr. Staatsrecht Bd. 3 S. 704. Brockhaus, Das deutsche Heer und die Kontingente. Leipzig 1888. G. Meyer-Dochow, VerwR. § 195 ff. Hänel, Staatsr. I § 80 fg. Zorn, Staatsr. I S. 189 ff. Gumbel in Hirths Annalen 1899 S. 131 ff. Arndt, Staatsrecht S. 446 ff. W. F. Müller, Die Teilung der Militärgewalt im D. Bundesstaat mit bes. Berücksichtigung des Kgr. Sachsens. Leipzig 1905. Anschütz in Kohlers Enzyklop. Bd. II. S. 619 ff. Dambitsch, Reichsverf. S. 571 ff. Die vortreffliche Monographie von Frhr. Marschall v. Bieberstein, Verantwortlichkeit und Gegenzeichnung bei Anordnungen des obersten Kriegsherrn. Berlin 1911. Dazu Graf v. Dohna im Arch. f. öffentl. R. Bd. 28 S. 54 ff. — Archiv f. Militärrecht, herausgeg. von H. Dietz seit 1909.



nicht Truppen der Einzelstaaten wären<sup>1)</sup>. Aber die Militärhoheit der Staaten ist keine souveräne. Denn sie empfangen vom Reich die Vorschriften über die Einrichtung ihrer Kontingente, über die Wehrpflicht, die Rekrutierung, über die Qualifikation und das Dienstverhältnis der Offiziere, über das Militär-Straf-, Prozess- und Disziplinarrecht, über Verpflegung, Ausrüstung Ausbildung der Truppen. Ferner sind die Landesherrn zwar die Kontingentsherren, d. h. die Dienstherren der Mannschaften und Offiziere; aber der Kaiser hat den Oberbefehl, das Recht, die obersten Offiziersstellen zu besetzen und die Befugnis, die einzelnen Kontingente zu inspizieren. Endlich steht den Einzelstaaten zwar die Verwaltung ihrer Kontingente zu, aber dieselbe ist eine durchaus unfreie; sie ist nach den vom Reich gegebenen Gesetzen, Verordnungen und Reglements, nach den vom Kaiser erlassenen Befehlen und nach Massgabe der im Reichshaushaltsgesetz festgestellten Etats zu führen. Die reichsverfassungsmässigen Grundlagen der Militärorganisation lassen sich in dem Satz zusammenfassen: dem Reiche steht zu die einheitliche Ordnung und Einrichtung des Heeres, der Oberbefehl in Krieg und Frieden, die Feststellung des Rekrutenbedarfs und des Ausgaben-Etats; den Einzelstaaten ist verblieben die Kontingentsherrlichkeit und die Selbstverwaltung<sup>2)</sup>.

Hiervon weicht aber der tatsächliche bestehende Zustand sehr erheblich ab. In Preussen und dem Reichslande ist die Teilung der Befugnisse zwischen Landesherrn und Kaiser ohne praktische Bedeutung, denn die quoad jus getrennten Befugnisse fliessen quoad exercitium wieder zusammen. Andererseits ist Bayern durch den in der RV. bestätigten Versailler Ver-

1) Von den Schutztruppen in den Schutzgebieten wird hier selbstverständlich abgesehen. Auch die Ostasiatische Besatzungsbrigade nahm eine Ausnahmestellung ein und war eine besondere Formation neben den regelmässigen Kontingenten; sie war aber keine dauernde Einrichtung. Vgl. das RG. v. 25. Febr. 1901 § 5 u. 6 (RGBl. S. 8) und vom 22. März 1901 § 7 (RGBl. S. 40). Soweit sie noch nicht vollständig aufgelöst ist, ist ihre Verwaltung „dem Bundesstaat Preussen“ übertragen. RG. v. 31. Mai 1906 § 7 (RGBl. S. 478), da es eine Reichsmilitärverwaltung nicht gibt.

2) Im Gegensatz zu der hier entwickelten Auffassung haben mehrere Schriftsteller, insbesondere Zorn, G. Meyer, Brockhaus, Bornhak, Hänel, Arndt die Ansicht vertreten, dass die Einheitlichkeit des Reichsheeres ebenso wie diejenige der Marine eine innere Einheit sei, in welcher die Sonderexistenz der Einzelstaaten untergegangen ist, so dass die Kontingente nur als Abteilungen des Heeres für besondere Zwecke der Verwaltung dienen, dass deshalb von einer Militärhoheit der deutschen Einzelstaaten sich in keinem Sinne reden lasse. Hänel S. 531 versteigt sich sogar zu der paradoxen Behauptung, „dass die gesamte Militärverwaltung im vollen Wortsinne eigene und unmittelbare Verwaltung des Reiches ist“. Die Widerlegung dieser Theorie, welche mit der Entstehungsgeschichte der deutschen Militärverfassung, mit allen Bestimmungen der Reichsverf., der Reichs-Militärgesetze, des Reichsbeamtengesetzes usw. und dem tatsächlichen Rechtszustande in vollem Widerspruche steht, habe ich im Archiv f. öffentl. R. Bd. III S. 491 ff. und im Staatsr. des D. R. Bd. IV S. 2 ff. erbracht. Alle obersten Reichsbehörden ohne Ausnahme, sämtliche Kriegsminister, der Rechnungshof, das Reichsgericht, der Bundesrat stehen auf dem Standpunkt der hier vertretenen Auffassung und haben ihn konstant festgehalten. Auch der Versuch von Jost, „Die staatsr. Theorien über die Natur des Heeres“ (Leipziger Dissert. 1908), eine Mittelmeinung zu begründen, nach welcher das d. Heer zwar ein Reichsheer ist, in welchem aber neben der Reichsgewalt noch „in mannigfaltiger Zuständigkeit die Staatsgewalt der Einzelstaaten wirkt“, ist m. E. verfehlt. Die Frage, ob das deutsche Heer ein Einheitsheer oder ein Kontingentsheer sei, ist ein Lieblingsthema juristischer Doktordissertationen, die teils wegen ihrer grossen Zahl teils wegen ihres sehr geringen Wertes hier nicht aufgeführt werden können.

trag vom 23. Nov. 1870 ein weitreichendes Sonderrecht eingeräumt worden, indem dem Könige von Bayern im Frieden der Oberbefehl über seine Armee und die Besetzung sämtlicher Kommandos in derselben überlassen, die Fortgeltung der bayerischen Militärgesetze, Verordnungen, Reglements usw. bis zur Aufhebung im Wege der Reichsgesetzgebung zugestanden, die Selbstständigkeit der Armeeverwaltung, insbesondere auch hinsichtlich der Aufstellung der Spezialetats, Rechnungsskontrolle usw. gewährleistet worden ist. Die übrigen Staaten (ausgenommen Sachsen und Württemberg) haben mit Preussen Konventionen<sup>1)</sup> abgeschlossen, durch welche sie die Verwaltung ihrer Kontingente, die Ernennung der Offiziere und Beamten und die meisten andern nach der RV. ihnen zustehenden militärischen Hoheitsrechte dem Könige von Preussen zur Ausübung übertragen haben, so dass die Kontingente dieser Staaten dem preussischen Kontingente zugewachsen sind. Es bleiben demnach nur zwei Staaten übrig, auf welche die in der RV. normierte Ordnung des Heereswesens, nämlich die hier anerkannte Teilung der Militärhoheitsrechte zwischen Reich und Einzelstaat wirkliche Anwendung findet, die Königreiche Sachsen und Württemberg<sup>2)</sup>.

II. Die sofortige Herstellung der R e c h t s e i n h e i t im Nordd. Bunde war nur in der Art zu erreichen, dass man den Geltungsbereich der preussischen Gesetzgebung auf das ganze Bundesgebiet erstreckte. Demgemäss verordnet der Art. 61 der Verf., dass in dem g a n z e n Bundesgebiet die g e s a m t e preussische Militärgesetzgebung, mit alleiniger Ausnahme der Militär-Kirchenordnung, ungesäumt einzuführen sei. Die definitive Kodifikation des Militärrechts sollte durch ein umfassendes „Bundes-Militärgesetz“ erfolgen. Dem Geltungsgebiet der preussischen und der Bundes-Militärgesetzgebung traten hinzu Südhessen durch die Milit.-Konv. v. 7. April 1867 Art. 2, Baden und Württemberg durch die Bündnisverträge vom 15. u. 25. Nov. 1870, und Elsass-Lothringen durch das Ges. v. 23. Januar 1872 (GBl. f. Els.-Lothr. S. 83). Für B a y e r n wurde dagegen durch den Bündnisvertrag v. 23. Nov. 1870 III § 5 und die Schlussbestimmung zum IX. Abschnitt der RV. zwar die unumschränkte Kompetenz des Reiches zur Militärgesetzgebung anerkannt, dagegen die Einführung der bereits vor dem Eintritt Bayerns in den Bund erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen von „freier Verständigung“, d. h. von der Einwilligung der bayer. Regierung abhängig gemacht. Sonach bildet das Bundesgebiet ein einheitliches Rechtsgebiet hinsichtlich derjenigen Militärgesetze, welche seit Errichtung des Deutschen Reiches erlassen worden sind; hinsichtlich der übrigen auf das Heerwesen bezüglichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften dagegen zerfällt es in zwei Rechtsgebiete, welche man als die des p r e u s s i s c h e n und des b a y e r i s c h e n Rechts einander gegenüberstellen kann. Der Gegensatz der beiden letzteren hat aber mit der fortschreitenden Ausbildung der Reichsgesetzgebung und der allmählichen

1) Vgl. über dieselben Staatsr. d. D. R. IV S. 24 ff.

2) Auch mit Sachsen und Württemberg sind übrigens Militärkonventionen abgeschlossen worden, durch welche zwar nicht die prinzipielle Grundlage, wohl aber die Anwendung der einzelnen in der RV. enthaltenen Rechtssätze modifiziert worden ist. Vgl. Staatsr. d. D. R. IV S. 29 fg.

Umgestaltung der bayerischen Heereseinrichtungen nach preussischem Vorbilde seine praktische Bedeutung fast vollständig eingebüsst<sup>1)</sup>.

Das **Verordnungsrecht** steht im allgemeinen gemäss Art. 7 Ziff. 2 der RV. dem Bundesrat zu, soweit es sich um Ausführung der Reichsgesetze handelt. In den letzteren ist aber gewöhnlich von dem im Art. 7 Ziff. 2 gemachten Vorbehalte Gebrauch gemacht und der Erlass der Ausführungs-Verordnungen dem Kaiser und für Bayern dem Könige von Bayern übertragen worden. Hinsichtlich der durch Reichsgesetze nicht geregelten Materien steht das Verordnungsrecht formell den Kontingentsherren zu; dieselben sind aber verpflichtet, davon in der Art Gebrauch zu machen, dass sie die für die „preussische Armee“ ergehenden Anordnungen für ihre Kontingente ebenfalls erlassen. RV. Art. 63 Abs. 5<sup>2)</sup>.

Für die **Marine** ist es selbstverständlich, dass alle Anordnungen, welche weder in den Bereich der Gesetzgebung noch unter die Kompetenz des Bundesrates fallen, vom Kaiser, beziehentl. von den kaiserlichen Marinebehörden, zu erlassen sind.

III. Die Reichsverfassung legt dem Kaiser den **Oberbefehl** über sämtliche Kontingente im Kriege und im Frieden bei. Die Rechte und Pflichten, welche nach der RV. und den auf Grund derselben ergangenen Reichsgesetzen den Inhalt des kaiserlichen Oberbefehls bilden, sind folgende:

1. Alle deutschen Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen. RV. Art. 64 Abs. 1<sup>3)</sup>.

1) Einheitliches Recht ist geschaffen hinsichtlich der **Wehrpflicht**, der Organisation des Heeres und der Rechtsverhältnisse der Militärpersonen durch das Wehrgesetz v. 9. Nov. 1867, mit den Novellen v. 11. Febr. 1888, v. 8. Febr. 1890 u. 15. April 1905; das **Militärges.** v. 2. Mai 1874 (abgeändert durch die Reichsgesetze v. 6. Mai 1880, 31. März 1885, 11. März 1887, 27. Januar 1890, 26. Mai 1893, 25. März 1899, sowie in einzelnen Punkten durch das bürgerl. GB.); das Ges. über die freiw. Gerichtsbarkeit in Heer und Marine v. 28. Mai 1901 u. V. v. 20. Febr. 1906 (RGBl. S. 359), das **Landsturmges.** v. 12. Febr. 1875, an dessen Stelle das Reichsges. v. 11. Febr. 1888 § 23 bis 34 getreten ist; das **Kontrollgesetz** v. 15. Febr. 1875; hinsichtlich der Pensionierung der Militärpersonen durch das Pensionsges. v. 27. Juni 1871 und die hierzu ergangenen Novellen, an deren Stelle jetzt die **Pensionsgesetze** v. 31. Mai 1906 getreten sind; hinsichtlich des Dienst Einkommens durch das **Besoldungsgesetz** v. 15. Juli 1909 und das Unfallfürsorgeges. f. d. Soldatenstand v. 18. Juni 1901; hinsichtlich des Strafrechts durch das **Militärstrafgesetz** b. v. 20. Juni 1872 und hinsichtlich des Strafverfahrens durch die **Militärstrafgerichtsordnung** v. 1. Dezember 1898; hinsichtlich der Militärlasten durch das **Quartierleistungsges.** v. 25. Juni 1868, das **Naturalleistungsges.** v. 13. Febr. 1875 (nebst den Novellen vom 21. Juni 1887 u. 24. Mai 1898, sowie die Gesetze vom 26. Juli 1897 und vom 10. Mai 1892), das **Kriegsleistungsges.** v. 13. Juni 1873 u. das Reichsges. v. 28. Febr. 1888, das **Festungsrayongesetz** v. 21. Dez. 1871 und das **Kriegshafengesetz** v. 19. Juni 1883.

2) Vgl. Staatsrecht d. D. R. Bd. IV S. 17 ff.

3) Die **Armeebefehle** sind zu unterscheiden von **Armeeverordnungen**; die ersteren beruhen auf der Kommandogewalt und bedürfen keiner Kontrasignatur; die letzteren beruhen auf der Regierungsgewalt und müssen gegengezeichnet werden. Für die Abgrenzung beider ist die Uebung entscheidend, welche an den preuss. Erl. v. 18. Januar 1861 anknüpft. Vgl. Staatsr. d. D. R. IV S. 33 ff. und jetzt namentlich die S. 355 zitierte Monographie von **Marschall v. Bieberstein**, welche über diese Frage neues Licht verbreitet. Die gebotene Kürze dieser Darstellung gestattet nicht, hier näher auf seine Ausführungen einzugehen.

2. Behufs Ausübung des Befehls ist der Kaiser berechtigt, den Höchstkommmandierenden eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten zu ernennen. Die von ihm ernannten Offiziere leisten ihm den Fahneneid. Auch innerhalb der einzelnen Kontingente darf die Ernennung der Generale und der Offiziere, welche Generalsstellungen versehen, nur mit jedesmaliger Zustimmung des Kaisers erfolgen. RV. Art. 64 Abs. 2<sup>1)</sup>.

3. Der Kaiser hat das Recht der Inspektion und ist befugt, die Abstellung der bei den Inspektionen vorgefundenen Mängel anzuordnen. RV. Art. 63 Abs. 3.

4. Der Kaiser hat den Präsenzstand, die Gliederung und Einteilung der Kontingente des Reichsheeres zu bestimmen. RV. Art. 63 Abs. 4. Insoweit aber im Wege der Reichsgesetzgebung hierüber Vorschriften ergangen sind, was insbesondere hinsichtlich des stehenden Heeres im Frieden durch die §§ 2 und 3 des Militärgesetzes und die dazu ergangenen Novellen geschehen ist, kann der Kaiser diese Befugnis nur innerhalb der gesetzlichen Schranken ausüben. Hinsichtlich der Landwehr hat der Kaiser das Recht, die Organisation und Gliederung zu bestimmen; er ist dabei aber an die gesetzliche Vorschrift gebunden, dass die Territorialeinteilung des Bundesgebietes in 24 Armeekorpsbezirke als Grundlage zu dienen habe. (Militärges. § 5 in der Fassung des Gesetzes v. 14. Juni 1912.) Die Kriegsformation des Heeres sowie die Organisation des Landsturms bestimmt der Kaiser, ohne dass er hierbei irgend welchen gesetzlichen Einschränkungen unterliegt.

5. Der Kaiser hat das Dislokationsrecht, d. h. das Recht, die Garnisonen der einzelnen Truppenkörper innerhalb des ganzen Bundesgebietes zu bestimmen. RV. Art. 63 Abs. 4. Ueber die Ausübung dieses Rechtes sind aber den meisten Staaten in den Militärkonventionen bestimmte Zusicherungen erteilt worden.

6. Der Kaiser hat das Recht, die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Teils des Reichsheeres anzuordnen und die Reserve, Landwehr und Seewehr sowie den Landsturm zu den Fahnen einzuberufen. RV. Art. 63 Abs. 4.

7. Zu den **m i l i t ä r i s c h e n** Rechten des Kaisers zählt die Reichsverf. auch die Befugnis desselben, falls die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiet bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand zu erklären. RV. Art. 68. Die Erklärung des Kriegszustandes ist im wesentlichen als die Einführung einer Militärdiktatur zu bezeichnen. Ueber die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Massregel sind bis zum Erlass eines Reichsgesetzes die Vorschriften des preussischen Gesetzes vom 4. Juli 1851 (Pr. Ges.-Samml. 1851 S. 451 ff.) massgebend<sup>2)</sup>. Den Landesherren steht die Befugnis, für ihre Gebiete den Kriegszustand zu verhängen, nicht zu; es wäre dies ein Eingriff in den kaiserlichen Oberbefehl und eine eigenmächtige Veränderung der Militärgerichtsverfassung

1) Eine Ausnahme besteht für Württemberg. MilKonvent. Art. 5. □

2) Besondere Vorschriften für Elsass-Lothringen enthält das Reichsgesetz v. 30. Mai 1892 (RGBl. S. 667) über die Vorbereitung des Kriegszustandes.

und ebenso eine zeitweise Veränderung des Strafgesetzbuchs und, sofern Kriegsgerichte eingesetzt werden, auch des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung. Hierzu fehlt ihnen die verfassungsmässige Ermächtigung<sup>1)</sup>.

Für **B a y e r n** haben gemäss der Schlussbestimmung zum XI. Abschnitt der RV. die angegebenen Rechtsvorschriften keine Geltung. Nur im Kriege sind die bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten; im Frieden stehen sie **a u s s c h l i e s s l i c h** unter dem Befehl des Königs von Bayern. Der Oberbefehl des Kaisers tritt ein mit Beginn der Mobilisierung. Jedoch ist Bayern verpflichtet, in bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, sowie hinsichtlich der Mobilmachung volle Uebereinstimmung mit den für das Reichsheer bestehenden Normen herzustellen, und dem Kaiser steht das Recht der Inspektion des bayerischen Kontingents zu. In jedem einzelnen Falle der Vornahme einer solchen Inspektion muss sich jedoch der Kaiser über die Modalitäten, sowie über das Ergebnis mit dem Könige von Bayern ins Vernehmen setzen. Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilmachung) des bayerischen Kontingents erfolgt zwar seitens des Königs von Bayern; derselbe ist aber verpflichtet, diesen Befehl „auf Veranlassung des Bundesfeldherrn“ zu erteilen.

IV. **Die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens** des Reiches sind von allen **B u n d e s s t a a t e n** und ihren **A n g e h ö r i g e n** gleichmässig zu tragen, so dass weder Bevorzugungen noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. RV. Art. 58. In diesem Satz sind zwei sehr verschiedene Dinge miteinander verknüpft: die gleichmässige Verteilung der Lasten auf die Bundesstaaten und die gleichmässige Verpflichtung der Angehörigen der Bundesstaaten zur Leistung von Militärdiensten und Militärlasten. Das letztere hat lediglich die Bedeutung eines verfassungsmässigen Programms für die Militärgesetzgebung; das erstere dagegen ist in der Reichsverfassung selbst durchgeführt und hinsichtlich des gesamten Verfassungsbaues des Reiches von massgebender Bedeutung. Dieser Grundsatz findet auch auf **B a y e r n** volle und unbeschränkte Anwendung und nur die Art und Weise seiner Ausführung ist für Bayern anders wie für die übrigen Staaten geregelt worden. Die von den Einzelstaaten zu machenden Leistungen für die Armee sind von zweierlei Art; sie bestehen teils in der Hergabe von dienstfähiger Mannschaft, teils in der Hergabe von Geld.

1. Hinsichtlich der Stellung des Ersatzbedarfes bestimmt Art. 60 der RV., dass die Mannschaften pro rata der Bevölkerung von den einzelnen Bundesstaaten gestellt werden. Auf Grund der gesetzlich festgesetzten Präsenzstärke wird alljährlich der für das Heer und die Marine erforderliche Rekrutenbedarf vom Kaiser bestimmt. Die Verteilung auf die Armeekorpsbezirke erfolgt seit dem Reichsges. v. 26. Mai 1893 (RGBl. S. 185) durch die Kriegsministerien der Staaten mit eigener Militärverwaltung nach dem Verhältnis der in diesen Bezirken im laufenden Jahre vorhandenen **d i e n s t t a u g l i c h e n** Militärpflichtigen. Die seemännische Bevölkerung kommt

1) Vgl. **H a l d y**, Das Recht zur Verhängung des Belagerungszustandes. Bonn 1902.

hiervon in Abrechnung; sie ist vom Dienste im Landheer befreit und zum Dienste in der Marine verpflichtet. Die Verteilung des Ersatzbedarfs für die Marine findet durch das preuss. Kriegsministerium statt. Vermag ein Armeekorpsbezirk seinen Rekrutenanteil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Armeekorpsbezirke desselben Reichsmilitärkontingents, d. h. der unter einer Verwaltung vereinigten Truppen nach Massgabe der vorhandenen Ueberzähligen verteilt. Der Sinn dieser Bestimmung ist der, dass Preussen und die ihm angeschlossenen Gebiete, ferner Württemberg, Sachsen und Bayern das in einem ihrer Armeekorpsbezirke hervortretende Manko an Rekruten selbst zu decken haben, dass dagegen keine der vier Kontingentsverwaltungen auf den im Bezirk einer anderen Kontingentsverwaltung vorhandenen Ueberschuss übergreifen darf<sup>1)</sup>.

Die unter selbständiger Militärverwaltung stehenden Armeekorpsbezirke können im Frieden zur Rekrutengestellung für Armeekorps anderer Kontingente im Bedarfsfalle nur insoweit herangezogen werden, als Angehörige der betreffenden Kontingente bei ihnen zur Aushebung gelangen. Es findet also unter ihnen eine Ausgleichung statt, welche die beteiligten Kriegsminister untereinander regeln. Für die Zuteilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen ist im übrigen das militärische Bedürfnis massgebend<sup>2)</sup>.

2. Die zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderlichen Kosten, sowie die Ausgaben für das gesamte Reichsheer und dessen Einrichtungen werden aus der Reichskasse bestritten und durch das Etatsgesetz festgestellt. RV. Art. 53 Abs. 3, Art. 62 Abs. 2. Auf Bayern findet dieses Prinzip in der Art Anwendung, dass die von Bayern für das Reichsheer aufzuwendenden Beträge in einer Summe festgestellt werden, deren Höhe zu der für das Reichsheer zu verausgabenden Summe in demselben Verhältnis steht, wie die Kopfstärke des bayerischen Kontingents zu der des übrigen Reichsheeres. Die Verwendung dieser Summe ist Bayern überlassen; jedoch sind hierbei im allgemeinen diejenigen Etatsansätze nach Verhältnis zur Richtschnur zu nehmen, welche für das übrige Reichsheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind<sup>3)</sup>. Ersparnisse an dem Militär-Etat, welche eine Regierung bei der ihr zustehenden Armee-Verwaltung macht, fallen nicht der Kasse dieses Staates, sondern der Reichskasse zu. RV. Art. 67. Ausgenommen ist auch hier Bayern. Dieselbe Ausnahme ist zwar auch für Württemberg anerkannt<sup>4)</sup>; da aber die Spezialtats für das würt-

1) Das RG. v. 19. April 1905 Art. I. § 1 (RGBl. S. 247) bestimmt jedoch, dass soweit Württemberg die ihm zufallende Zahl nicht aufbringt, zur Deckung des Mangels Rekruten aus dem preussischen Kontingentsverwaltungsbezirk an das württemb. Kontingent abgegeben werden. Es beruht dies darauf, dass Württemberg nur einen einzigen Armeekorpsbezirk bildet.

2) In den Militärkonventionen sind den Staaten, deren Kontingente dem preussischen angeschlossen worden sind, Zusicherungen über die Einstellung der in ihren Gebieten ausgehobenen Rekruten in bestimmte Truppenkörper erteilt worden. Der § 9 des Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 ist durch das RG. vom 26. Mai 1893 aufgehoben worden. Vgl. das Nähere im Staatsr. des D. Reichs Bd. IV S. 50 fg.

3) Bayer. Bündnisvertrag v. 23. Nov. 1870 III § 5 Ziff. II. Siehe Seydel, Bayr. Staatsrecht Bd. III S. 712 ff. und von Ziegler, Praxis des bayer. Rudgetrechts S. 114 (München 1905).

4) Württ. MilitKonv. Art. 12 Abs. 1 und Schlussbestimmung zum XI. Abschn. der

tomb. Armeekorps vom Reiche festgestellt und die wirklich erfolgten Ausgaben vom Rechnungshofe des Reiches geprüft werden und da das württemb. Kontingent auch im Frieden dem Oberbefehl des Kaisers unterworfen ist, so ist die tatsächliche Möglichkeit, an den Ausgaben für das Kontingent Ersparungen zu machen, eine sehr beschränkte.

Auch die Naturalleistungen für das Heer und die Marine im Krieg und Frieden, sowie die Beschränkungen des Grundeigentums in den Umgebungen der Festungen sind für das ganze Reich gleichmässig normiert.

V. Die Militärhoheitsrechte der Einzelstaaten. Die Bestimmungen der RV. beruhen in letzter Linie auf dem Art. 9 des preuss. Entw. zur Bundesreform vom 10. Juni 1866, mit welchem sie zum Teil wörtlich übereinstimmen. Den Ausgangspunkt bildet daher das Prinzip, dass jeder Staat seine eigenen Truppen und die Militärhoheit hat, und dass die letztere nur soweit beschränkt werden sollte, als es notwendig schien, um die Einheitlichkeit des aus diesen Landstruppen zusammengesetzten Bundesheeres zu sichern. Die RV. bezeichnet die Truppen der Bundesstaaten als die „Kontingente“ des Reichsheeres (Art. 63, 64, 66). Dieser Ausdruck war bereits im alten Deutschen Reich und im Deutschen Bunde üblich, um diejenige Masse von militärischen Streitkräften zu bezeichnen, welche die Einzelstaaten zur Zusammensetzung des Reichsheeres und Bundesheeres zu stellen verpflichtet waren. Den Staaten stand es frei, eine viel grössere Armee zu halten, und von dieser Befugnis machten die grösseren Staaten Gebrauch. Da aber nach der RV. die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens von allen Bundesstaaten gleichmässig zu tragen sind, die gesamte Landmacht des Reiches ein einheitliches Heer bilden soll und alle deutschen Truppen verpflichtet sind, den Befehlen des Kaisers Folge zu leisten, so ist nach der jetzigen RV. das Kontingent des Einzelstaates die Gesamtheit seiner Truppen. Die RV. sagt daher auch statt des preussischen und bayerischen Kontingents „die Kgl. Preussische Armee“ und das „bayerische Heer“ und statt alle Kontingente „alle Truppenteile“. Demgemäss bezeichnet die RV. mit dem Worte „Kontingentsherren“ die Landesherren und Senate der deutschen Bundesstaaten als die militärischen Dienstherren ihrer Truppen, und „Kontingentsherrlichkeit“ ist nichts anderes als ein aus der früheren deutschen Militärverfassung stammender Ausdruck für die landesherrlichen Rechte in Militärsachen. Dieser Begriff würde keine Schwierigkeiten bereiten, wenn jeder deutsche Staat seine Truppen lediglich aus seinen Angehörigen bilden und in seinem Gebiet in Garnison haben würde. Dies ist aber nicht der Fall; der Angehörige eines Staates kann in dem Kontingent eines anderen Staates seine Wehrpflicht erfüllen, und die Truppen eines Staates können in dem Gebiet eines anderen Staates disloziert sein. Hiernach werden in der Reichsverfassung, den Reichsgesetzen und den Militärkonventionen drei Arten von landesherrlichen Militärhoheitsrechten unterschieden und geregelt, die Kontingentsherrlichkeit, die auf der Gebietshoheit

RV. Vgl. über die Bedeutung dieses Württembergischen Ersparnisrechts **Jehle** im Arch. f. öff. R. Bd. 17 S. 267 ff.

beruhenden (territorialen) und die auf der persönlichen Herrschaft über die Staatsangehörigen beruhenden Rechte<sup>1)</sup>.

1. Die **Kontingentsherrlichkeit**<sup>2)</sup>. Jeder Staat des Deutschen Reiches hat nach Art. 66 der RV. „seine eigenen Truppen“; ebenso sprechen die Militärkonventionen von **Landestruppen**. Die Truppenkörper sind daher nach der Reichsverfassung Anstalten der **Einzelstaaten**, deren Einrichtung und Beherrschung aber nicht in dem freien Belieben der einzelnen Staaten steht, sondern in allen Beziehungen durch die Reichsgesetzgebung geregelt ist. Aus diesem Prinzip ergeben sich folgende Rechte:

a) Die **Kommandogewalt der Landesherren**. Sie hat im Art. 66 der RV. ausdrückliche Anerkennung gefunden, indem die Bundesfürsten und Senate das Recht haben, die Offiziere ihrer Kontingente zu ernennen. Indem der Landesherr einen Offizier ernennt, überträgt er ihm die seiner Stellung entsprechende Kommandogewalt; er übt dadurch die letztere aus. Die Ernennung der Offiziere vollzieht der Landesherr nicht im Namen und in Vertretung des Kaisers; die Offiziere leiten ihre militärische Gewalt nicht vom Kaiser, sondern vom Landesherrn ab<sup>3)</sup>. Die Kommandogewalt der Landesherren ist aber dadurch beschränkt, dass alle Truppen dem **Oberbefehl des Kaisers** unterstellt und die einzelnen Kontingente zu taktischen Verbänden vereinigt sind. Die Offiziere der deutschen Kontingente stehen auch in einem **Dienstverhältnis** nur zu demjenigen Landesherrn, von welchem sie angestellt sind; es gibt keine „kaiserlichen“, sondern nur preussische, sächsische, württembergische und bayerische Offiziere. Der **Fahneneid** wird seitens der Offiziere dem Kontingentsherrn geleistet und in diesem Eide wird dem **Kontingentsherrn** das Versprechen gegeben, ihm **treu zu dienen** und dem Kaiser Gehorsam zu leisten; in Bayern unter Beschränkung auf den Fall des Krieges. Kraft der Dienstgewalt haben die Kontingentsherren das Recht zur dienstlichen Verwendung; ausgenommen sind jedoch diejenigen Befehlshaberstellen, welche nach Art. 64 Abs. 2 vom Kaiser zu besetzen sind; für diese Stellen ist der Kaiser berechtigt, Offiziere aller Kontingente zu wählen (Art. 64 Abs. 3)<sup>4)</sup>. Aber auch diese Offiziere gehören einem bestimmten Kontingent an und sind keine „kaiserliche“ Offiziere, die es im Heere überhaupt nicht gibt, sondern preussische, sächsische oder württembergische<sup>5)</sup>. Hinsichtlich der Uniform sind zwar die Grundfarben und der Schnitt der preussischen Armee auch für die anderen Kontingente

1) Dass die überwiegende Mehrzahl der deutschen Staaten diese Rechte durch Militärkonventionen dem Könige von Preussen zur Ausübung übertragen hat, ist bereits erwähnt worden.

2) **Burhenné**, Die Kontingentsherrlichkeit der d. Landesherren. Berl. 1908. **Gordan** in **Hirths Annalen** 1908 S. 481 ff.

3) Soweit die Landesherren durch Konventionen auf die Ausübung dieses Rechts verzichtet haben, übt es der **König von Preussen** (nicht der Kaiser kraft kaiserlicher Machtbefugnis) aus. Auch im preussischen Kontingent werden die Offiziere nicht vom Kaiser, sondern vom König von Preussen ernannt. Eine Kommandogewalt haben also tatsächlich die vier Könige. Dieselbe zu bestreiten, wie dies neuerdings z. B. wieder **Müller** tut, beweist eine doktrinaire Verkennung des wirklich bestehenden Rechtszustandes. Zutreffend sind die Ausführungen von **Gordan** a. a. O. S. 486 fg.

4) Ueber die Beschränkungen dieses Rechts vgl. Staatsr. des D. R. IV S. 60.

5) Siehe **Guderian**, im Arch. f. öff. R. Bd. 19 S. 504.

massgebend; innerhalb dieser Schranken hat aber der Kontingentsherr die äusseren Abzeichen zu bestimmen <sup>1)</sup>).

b) Die **Militärgerichtsbarkeit** <sup>2)</sup> steht den Kontingentsherren rücksichtlich ihrer Truppenteile zu und ist durch die Militärkonventionen in den der preussischen Armee angeschlossenen Kontingenten dem Könige von Preussen zur Ausübung übertragen. Die Militärgerichte sind Gerichte des Kontingentsherrn <sup>3)</sup>; die Militärjustizverwaltung wird von den vier Kriegsministerien geführt <sup>4)</sup>. Nur für die Revisionsinstanz ist das Reichsmilitärgericht errichtet und dadurch die Militärgerichtsverfassung mit der Ordnung der bürgerlichen Gerichte in Uebereinstimmung gebracht worden. Auch die Disziplinargewalt und Disziplinargerichtbarkeit steht den Kontingentsherren hinsichtlich ihrer Truppen zu.

Der Gerichtsbarkeit entspricht das **Begnadigungsrecht** <sup>5)</sup>; dasselbe steht daher demjenigen Kontingentsherrn zu, dessen Militärgericht das Strafurteil gefällt hat; jedoch haben die Militärkonventionen eine gewisse Berücksichtigung des Untertanenverhältnisses ausbedungen.

c) Die **Militärverwaltung** ist Kontingentsverwaltung; es gibt keine Reichs-Militärverwaltung <sup>6)</sup>. Die vier Kriegsminister sind Landesbeamte und als solche weder dem Kaiser noch dem Reichstage verantwortlich, sondern ihrem Landesherrn und dem Landtage. Auch die Militärbeamten sind Landesbeamte (siehe oben S. 101). Dem Reiche steht nach Art. 4 der RV. die **Beaufsichtigung** des Militärwesens aller Bundesstaaten zu; die Ausübung dieser Tätigkeit liegt dem Reichskanzler ob; für dieselbe kann ein Stellvertreter nicht ernannt werden, da sich das Militärwesen nicht in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befindet. Für die Herstellung übereinstimmender Verwaltungsnormen und zur Ausgleichung hervorgetretener Verschiedenheiten sowie zur Beseitigung aller Mängel besteht beim Bundesrat der Ausschuss für das Landheer und die Festungen, in welchem alle vier Staaten mit eigener Kontingentsverwaltung vertreten sind (RV. Art. 8).

2. **Territoriale Hoheitsrechte.** Dieselben stehen auch demjenigen Landesherrn zu, welche die Rechte der Kontingentsherrlichkeit dem Könige von Preussen zur Ausübung übertragen haben, und es macht keinen Unterschied, welchem Kontingent die im Staatsgebiet befindlichen Truppen angehören.

a) **Landesherrliche Ehrenrechte.** Den Bundesfürsten und den Mitgliedern ihrer Familien sind diejenigen militärischen Ehrenbezeugungen zu erweisen, welche nach den bestehenden Dienstvorschriften dem Landesherrn und seinen Angehörigen zukommen. Die Landesherrn stehen in dem

1) Das Nähere siehe Staatsr. a. a. O. S. 61.

2) Vgl. G u d e r i a n a. a. O. S. 476 ff. (1905).

3) MilitärstrafgerOrd. § 93. — 4) Dasselbst § 111.

5) Ueber das Verhältnis des Begnadigungsrechts zur Bestätigung, beziehungsweise Milderung, der militärgerichtl. Urteile, vgl. die ausgezeichnete Darstellung von G u d e r i a n a. a. O. S. 524 ff.

6) Daher wurde auch die ostasiatische Besatzungsbrigade nicht vom Reich, sondern von Preussen verwaltet. Sie oben S. 356 Anm. 1.

Verhältnis eines kommandierenden Generals zu allen in ihren Gebieten garnisonierenden oder vorübergehend dorthin kommandierten Truppen und üben als solche neben den Ehrenrechten die entsprechende Disziplinarstrafgewalt aus. Sie haben das Recht, Offiziere à la suite zu ernennen, deren etwaige Besoldung und dereinstige Pensionierung nicht aus Reichsmitteln erfolgt; sie sind ferner befugt zur Auswahl der Adjutanten, welche ihnen oder den Prinzen des Hauses zur Verfügung zu stellen sind. Auch werden die Hoheitszeichen des betreffenden Staates in Wappen und Farben an den dem Militär eingeräumten Lokalitäten und Garnisons-Einrichtungen beibehalten, soweit nicht Bundeszeichen und -Farben an die Stelle treten.

b) Den Bundesfürsten und Senaten steht das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloss ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppenteile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten disloziert sind, zu requirieren<sup>1)</sup>. RV. Art. 66 Abs. 3.

3. Militärhoheitsrechte gegen die Staatsangehörigen. Die gesetzliche Wehrpflicht ist eine dem Landesherrn zu leistende Untertanenpflicht; für die tatsächliche Erfüllung der Militärpflicht ist dieser Grundsatz aber modifiziert teils durch das Recht des Kaisers zur Verfügung über die von den Einzelstaaten gestellten Rekruten, teils durch die Vorschrift, dass die Gestellung und Aushebung des einzelnen Wehrpflichtigen im Bezirke seines dauernden Aufenthaltsortes erfolgt, und dass der Wehrpflichtige unter Umständen den Truppenteil selbst wählen kann, bei welchem er seiner aktiven Dienstpflicht genügen will<sup>2)</sup>. Eine Folge dieser sogen. militärischen Freizügigkeit ist eine Abrechnung unter den Staaten mit selbständiger Kontingentsverwaltung über diejenigen Mannschaften, welche in einem andern Kontingente als in ihrem Heimatsstaate ihrer Dienstpflicht genügen<sup>3)</sup>. Den prägnantesten Ausdruck findet der Grundsatz, dass die gesetzliche Dienstpflicht eine Pflicht gegen den Heimatsstaat ist, darin, dass jeder Wehrpflichtige den Fahneneid seinem Landesherrn (nicht dem Kontingentsherrn, ebensowenig dem Kaiser) leistet. Dem Landesherrn gelobt er, „als Soldat treu zu dienen“. In diesen dem Landesherrn zu leistenden Eid ist nach Art. 64 Abs. 1 der RV. die Verpflichtung aufzunehmen, „den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten“. Ein äusserliches, sichtbares Zeichen, dass die Wehrpflicht auf der Staatsangehörigkeit beruht und dem Landesherrn geleistet wird, ist die Landeskokarde<sup>4)</sup>.

1) Vgl. über diese Unterscheidung Arch. f. öffentl. R. Bd. III S. 515 fg.

2) Einige Schriftsteller leiten daraus die ganz unbegründete Schlussfolgerung ab, dass die Wehrpflicht eine Pflicht gegen das Reich sei. Vgl. darüber mein Staatsrecht des D. R. IV S. 67 fg. Auch bei den afrikanischen Schutztruppen kann der aktive Dienst geleistet werden. Siehe oben S. 211 und Ges. v. 25. Juni 1902 (RGBl. S. 237).

3) Vgl. meine Erörterung im Arch. f. öffentl. R. Bd. III S. 521 und das Reichsgesetz betreffend die Ersatzverteilung vom 26. Mai 1893 (RGBl. S. 185).

4) Die Militärkonventionen enthalten darüber, sowie über die Berücksichtigung der Landesherrn bei Ausübung des Begnadigungsrechts nähere Bestimmungen. Siehe mein Staatsr. d. D. R. IV S. 70. Eigentümliche Schwierigkeiten können in dem sehr häufigen Falle, dass der Wehrpflichtige mehrere deutsche Staatsangehörigkeiten hat, entstehen. Bei Abfassung der RV. hat man an diesen Fall offenbar nicht gedacht. Tatsächlich leisten wohl in der Regel die Wehrpflichtigen ohne Rücksicht auf die aus dem

IV. Der Kaiser ist berechtigt, innerhalb des Bundesgebietes Festungen anzulegen und bereits vorhandene Festungen zu erweitern und zu verändern mit der selbstverständlichen Beschränkung, dass die dazu erforderlichen Geldmittel im Wege der Reichsgesetzgebung bewilligt werden müssen. RV. Art. 65. Den Einzelstaaten steht demnach kein Widerspruchsrecht zu, mit Ausnahme von Bayern und Württemberg. Auf das erstere findet Art. 65 der RV. überhaupt keine Anwendung; dem letzteren ist in der MilitKonvent. Art. 7 die Zusicherung erteilt worden, dass sich der Kaiser eintretendenfalls mit dem König von Württemberg vorher ins Vernehmen setzen werde. In dem Recht zur Anlage und Erweiterung der Festungen ist auch enthalten das Recht der Expropriation und der Rayonbeschränkungen und das Recht, den Einzelstaaten jede Ausübung der Landeshoheit zu untersagen, welche die Verteidigungsfähigkeit der Festungen mittelbar oder unmittelbar beeinträchtigen könnte. Während, abgesehen von diesen Beschränkungen, die Landeshoheit an den Festungen den Einzelstaaten zusteht, hat der Kaiser die militärische Verfügung über dieselben und das Recht, die Festungskommandanten zu ernennen, ausgenommen in Bayern<sup>1)</sup>. Alle im Bundesgebiet (ausser in Bayern) vorhandenen Festungswerke nebst den dazu gehörigen Gebäuden, Grundstücken und Ausrüstungsgegenständen sind Eigentum des Deutschen Reiches; dagegen gehört das ganze in Bayern befindliche unbewegliche und bewegliche Festungsmaterial dem bayerischen Fiskus. Der Verfassungsgrundsatz, dass die Kosten des Kriegswesens von allen Bundesstaaten gleichmässig zu tragen sind, findet auch hinsichtlich der Festungen Anwendung, und zwar auch auf Bayern.

Zu Reichskriegshäfen sind der Kieler Hafen und der Jadehafen (Wilhelmshaven) durch Art. 53 Abs. 2 der RV. erklärt worden. Denselben hat die Kab.-Ordre v. 15. Febr. 1873 (Marine-VBl. S. 37) die Eigenschaft von Festungen beigelegt<sup>2)</sup>.

§ 41. Die Organisation und Gliederung der bewaffneten Macht. Die bewaffnete Macht des Reiches besteht aus dem Heer, der Marine und dem Landsturm; das Heer aus dem stehenden Heer und der Landwehr; die Marine aus der Flotte und der Seewehr.

I. Das stehende Heer. Die Grundzüge der Friedensformation sind durch das Militärgesetz von 1874 und die zu demselben ergangenen Novellen festgestellt worden; im übrigen hat der Kaiser gemäss Art. 63 Abs. 4 der RV. das Recht, den Präsenzstand, die Gliederung und die Einteilung der Kontingente des Reichsheeres zu bestimmen.

1. Die Friedensformation. Die Organisation des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz sich ergebenden Konsequenzen, den Fahneid demjenigen Landesherrn, in dessen Gebiet sie ihren Wohnsitz haben.

1) Besondere Bestimmungen sind hinsichtlich der Festung Ulm zwischen Preussen, Bayern und Württemberg durch einen Vertrag vom 16. Juni 1874 vereinbart worden.

2) Die Begrenzung derselben und die den Marinebehörden des Reiches zustehenden Befugnisse sind geregelt durch das Reichsges. v. 19. Juni 1883 (RGBl. S. 105). Durch die kaiserl. Verordn. v. 28. Juni 1900 (RGBl. S. 925) sind die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Insel Helgoland und ihre Gewässer für anwendbar erklärt worden.

Heeres beruht auf dem *K a d r e s y s t e m*, d. h. die im Kriege zur Verwendung kommende Heeresmacht wird im Frieden nur zum Teil präsent gehalten. Die Friedensformationen bilden den Rahmen, welcher erst im Kriege völlig ausgefüllt wird und dienen zur militärischen Ausbildung der Mannschaften. Sie sind „die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg“. (Wehrgesetz v. 1867 § 4.) Die Grundeinheit ist das *B a t a i l l o n* für die Infanterie nebst den Jägern, für die Fussartillerie, die Pioniere, die Verkehrstruppen und den Train, die *S c h w a d r o n* für die Kavallerie und die *B a t t e r i e* für die Feldartillerie. Die Bataillone zerfallen in Kompagnien; dadurch wird aber der Grundsatz, dass das Bataillon die letzte taktische Einheit der Infanterie ist, nicht berührt und die Anzahl der Kompagnien ist gesetzlich nicht fixiert<sup>1)</sup>. Unberührt von der gesetzlichen Feststellung der Kadres bleiben die sogenannten „besonderen Formationen“<sup>2)</sup>.

Die nächste höhere Einheit ist das *R e g i m e n t*, welches „in der Regel“ bei der Infanterie aus 3 Bataillonen, bei der Kavallerie aus 5 Schwadronen, bei der Artillerie aus 2—3 Abteilungen (resp. Bataillonen) besteht. Zwei oder drei Regimenter derselben Waffengattung werden zu einer *B r i g a d e*, zwei oder drei Brigaden der Infanterie und Kavallerie unter Zuteilung der nötigen Feldartillerie zu einer *D i v i s i o n* vereinigt<sup>3)</sup>.

Die höchste Friedensformation ist das *A r m e e k o r p s*, es wird aus 2 bis 3 Divisionen mit den erforderlichen Fussartillerie-, Pionier- und Trainformationen gebildet. Dasselbe ist eine für die gesamte Organisation der Armee in allen Beziehungen wichtige Einheit. Die gesamte Heeresmacht des Deutschen Reiches besteht aus 25 Armeekorps, von denen Bayern drei, Sachsen zwei, Württemberg eines, Preussen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten und mit Elsass-Lothringen neunzehn formieren (RG. v. 14. Juni 1912 Art. 1 § 3). Für mehrere Armeekorps, in der Regel für je drei bis vier, besteht eine Armeeeinspektion.

2. Die *F r i e d e n s p r ä s e n z s t ä r k e*. Ihre gesetzliche Feststellung hat nicht die Bedeutung, dass das deutsche Heer in dieser Stärke wirklich präsent gehalten werden muss; sondern sie bezeichnete früher das Maximum, seit dem Gesetz vom 3. August 1893 die *J a h r e s - D u r c h s c h n i t t s* stärke des deutschen Heeres; sie kann daher zeitweilig überschritten werden, soweit dies durch Rekrutenvakanz, Entlassungen, Beurlaubungen ausgeglichen wird. Ihre wichtige praktische Bedeutung besteht darin, dass sie den Ansätzen des Militäretats zugrunde gelegt wird; sie ist die Normalziffer für die Berechnung der Militärausgaben, an welche sowohl der Bundesrat wie der Reichstag bei der Feststellung des Etats gesetzlich gebunden sind. Aus dieser fi-

1) Auf Grund des Reichsgesetzes vom 14. Juni 1912 (RGBl. S. 389) beträgt am Schlusse des Rechnungsjahres 1915 die Anzahl der Formationen bei der Infanterie 651 Bataillone, bei der Kavallerie 516 Eskadrons, bei der Feldartillerie 633 Batterien, bei der Fussartillerie 40 Bataillone, bei den Pionieren 33 Bataillone, bei den Verkehrstruppen 18 Bataillone, beim Train 25 Bataillone.

2) Dazu gehören die Landwehrbezirkskommandos, das Lehrbataillon, die Unteroffiziersschulen, Schiessschulen, die Garnisonkompagnien in Bayern, die Kadettenkorps und die Militärerziehungs- und Bildungsanstalten.

3) Militärgesetz § 2 Abs. 2; § 3 Abs. 1. Ges. v. 25. März 1899 (RGBl. S. 215).

nanziellen Bedeutung erklärt sich, dass in die Präsenzstärke diejenigen Militärpersonen nicht eingerechnet werden, welche den normalen Friedensverpflegungs-Etats nicht zur Last fallen, wie die Einjährig-Freiwilligen und die zu Übungen eingezogenen Reserve- und Landwehrmannschaften <sup>1)</sup>. Auch die Offiziere, Sanitätsoffiziere, Unteroffiziere und Militärbeamten werden in die Ziffer der Friedenspräsenzstärke nicht eingerechnet; sie umfasst lediglich die Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten.

Nach dem Art. 60 der RV. wird die Friedenspräsenzstärke durch Gesetz festgestellt. Diese Feststellung ist früher stets auf eine bestimmte Reihe von Jahren erfolgt (Septenat und Quinquenat). Das Gesetz vom 15. April 1905 dagegen bestimmte, dass sie bis zum Ende des Rechnungsjahres 1910 allmählich auf 505 839 Mann erhöht werden sollte. Es war also kein Endtermin festgesetzt worden, bis zu welchem die Feststellung der Friedenspräsenzstärke Geltung hatte. Das Ges. v. 27. März 1911 (RGBl. S. 99) kehrte zu dem früheren System zurück und bestimmte, dass vom 1. April 1911 ab die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres als Jahresdurchschnittsstärke allmählich derart erhöht wird, dass sie im Laufe des Rechnungsjahres 1915 die Zahl von 515 321 Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten erreicht und in dieser Höhe bis zum 31. März 1916 bestehen bleibt. An diesem Gesetz hat das Ges. v. 14. Juni 1912 nur die Zahl 515 321 in 544 211 geändert <sup>2)</sup>. In den einzelnen Rechnungsjahren bis zur Erreichung der Maximalsumme im Rechnungsjahr 1915 wird die allmähliche Erhöhung der Friedenspräsenzstärke durch den Reichshaushaltsetat festgestellt <sup>3)</sup>; die alsdann erreichte Ziffer gilt aber nur bis zum 31. März 1916. Wird vor diesem Termin nicht ein neues Gesetz erlassen, welches für die spätere Zeit die Friedenspräsenzstärke bestimmt, so fehlt es alsdann an einer gesetzlichen Grundlage derselben; doch kann im Reichshaushaltsetat die einmal festgestellte Präsenzstärke auch weiterhin zugrunde gelegt werden. Da dieselbe eine „bestehende Einrichtung“ ist, so findet Art. 5 Abs. 2 der RV. Anwendung, wenn sie abgeändert werden soll.

3. Die Territorialeinteilung. Das Bundesgebiet zerfällt in militärischer Hinsicht in 24 Armeekorpsbezirke, welche in Divisions- und Brigadebezirke und in Landwehr- und Kontrollbezirke eingeteilt werden <sup>4)</sup>. Diese Einteilung liegt der Organisation der Landwehr zugrunde und sie bildet die Grundlage der Heeresergänzung. Die kommandierenden Generale sind die Militärbefehlshaber in den Armeekorpsbezirken; ihrem Befehle sind daher auch die zum Verbands eines anderen Armeekorps gehörenden

1) Dagegen sind die „besonderen Formationen“ in der Friedenspräsenzstärke mit einbegriffen.

2) Auf die 4 Kontingente verteilt sich die Gesamtsumme in der Art, dass auf Preussen 420 939, auf Bayern 60 351, Sachsen 41 625, Württemberg 21 296 Mann entfallen. — Die afrikanischen Schutztruppen gehören nicht zum Heer, kommen also auch auf die Friedenspräsenzstärke desselben nicht in Anrechnung.

3) Dieser im Ges. v. 15. April 1905 Art. 1 § 3 ausdrücklich ausgesprochene Grundsatz findet auch auf die im Ges. v. 27. März vorgesehene, sukzessive Erhöhung Anwendung.

4) Militärges. § 5; Ges. v. 25. März 1899 und v. 14. Juni 1912.

Truppenteile unterstellt, wenn diese in dem Armeekorpsbezirk ihren Garnisonort erhalten

4. Die **Kriegsformation** des Heeres wird vom Kaiser bestimmt. Gesetzliche Vorschriften darüber sind nicht erlassen; die vom Kaiser ergangenen Anordnungen sind in dem „Mobilmachungsplan“ enthalten.

II. Die **Landwehr**. Die jüngeren Jahrgänge der ausgebildeten und von den Fahnen bereits entlassenen Mannschaften werden im Falle der Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung in die Kadres des stehenden Heeres eingestellt und zur Erhöhung derselben bis zur Kriegsstärke verwendet; sie bilden die sogen. **Reserve**. Dagegen die älteren Jahrgänge der ausgebildeten wehrpflichtigen Mannschaften werden, falls ihre Einberufung erfolgt, in der Regel in besondere Truppenkörper eingestellt. Diese älteren Jahrgänge heissen die **Landwehr**. Durch das RG. 11. Febr. 1888 ist dieselbe in zwei Aufgebote eingeteilt worden; die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr I. Aufgebots dauert 5 Jahre nach abgeleiteter Dienstpflicht im stehenden Heere <sup>1)</sup>; die Pflicht zum Dienst in der Landwehr II. Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird. Die Organisation derselben ist nach RV. Art. 63 Abs. 4 vom Kaiser zu bestimmen; in Bayern vom König von Bayern in Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer erlassenen Anordnungen <sup>2)</sup>. Die Regel, dass die Landwehr in besonderen Truppenkörpern formiert wird, findet unbedingte Anwendung nur auf die Infanterie; für die Kavallerie werden besondere Truppenkörper nur nach Massgabe des Bedarfs, für die übrigen Waffen überhaupt nicht gebildet <sup>3)</sup>. Die **regelmässige** Organisation der Landwehr ist daher die der Landwehrinfanterie. Die Grundlage für die Organisation der Landwehr ist die **Militär-Territorial-Einteilung** des Bundesgebietes <sup>4)</sup>. Die Landwehr-Truppenkörper müssen daher bestimmten Bezirken entsprechen, welche als Landwehr-Bezirke bezeichnet werden. Die Einteilung in Landwehr-Bataillonsbezirke ist eine vollständige, **alle** Landwehrpflichtigen umfassende, auch diejenigen, welche bei der Garde, bei der Kavallerie und bei anderen speziellen Waffen ausgebildet worden sind. Die **Kriegsorganisation** der Landwehr ist vom Kaiser anzuordnen.

III. Der **Landsturm** ist zurzeit geregelt durch das RG. v. 11. Februar 1888. Er kann in Fällen ausserordentlichen Bedarfs zur **Ergänzung** des Heeres und der Marine herangezogen werden; er ist in zwei Aufgebote geteilt. Die Landsturmpflicht dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre <sup>5)</sup>.

1) Die Dienstpflicht in der Landwehr I. Aufgebots dauert nur 3 Jahre für Mannschaften der Fusstruppen und der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und für Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäss ihrer gesetzlichen Dienstverpflichtung drei Jahre aktiv im stehenden Heere gedient haben. Siehe unten § 42.

2) Diese Anordnungen sind erlassen in der Heerordnung v. 28. September 1875, jetzt v. 22. Nov. 1888, welcher die Bayer. Heerordnung v. 26. Dezember 1889 entspricht. In Sachsen und Württemberg ist die Heerordnung von den **Kontingentsherren** in Kraft gesetzt worden.

3) Wehrgesetz v. 9. Nov. 1867 § 5 Abs. 2 und 4.

4) Militärgesetz § 5 Abs. 3. RG. v. 27. Januar 1890.

5) Wehrgesetz § 2. Landsturmgesetz v. 11. Febr. 1888 § 24.

Der Aufruf des Landsturms erfolgt durch kaiserliche Verordnung; bei unmittelbarer Kriegsgefahr kann aber im Bedarfsfalle der Landsturm auch durch die kommandierenden Generale und die Gouverneure und Kommandanten von Festungen aufgebots werden. Nachdem der Aufruf ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung<sup>1)</sup>. An einer Friedensorganisation des Landsturms fehlt es; die Kriegsorganisation wird vom Kaiser bestimmt. Der Landsturm I. Aufgebots besteht aus den militärisch unausgebildeten Mannschaften, welche aus irgend einem Grunde zur Ableistung der aktiven Dienstpflicht und folglich auch zum Eintritt in die Landwehr nicht gelangt sind; er ist grundsätzlich zur Ergänzung des Heeres und der Marine zu verwenden. Zum Landsturm II. Aufgebots gehören die militärisch ausgebildeten Mannschaften nach ihrem Ausscheiden aus der Landwehr und die unausgebildeten Landsturmpflichtigen vom 39. bis 45. Lebensjahre; er soll in der Regel in besonderen Abteilungen formiert und zum Bewachungs- und Etappendienst verwendet werden<sup>2)</sup>.

IV. Die Militärverwaltung<sup>3)</sup>. Es gibt keine Reichs-Armeeverwaltung, sondern nur 4 Kontingents-Verwaltungen, welche durch die Gesetze des Reiches und die Anordnungen des Kaisers gebunden sind. Siehe oben S. 356, 364. Innerhalb dieser Kontingentsverwaltung ist die Zentralbehörde das „Kriegsministerium“; demselben sind in Beziehung auf die Verwaltungsgeschäfte unterstellt die General-Kommandos der Armeekorps. Die mit der wirtschaftlichen Armeeverwaltung betrauten Behörden sind die Militär-Intendanturen<sup>4)</sup>, für das Sanitätswesen besteht ein „Sanitätskorps“<sup>5)</sup>; das Kirchenwesen ist der Landesgesetzgebung zur Regelung überlassen. Von besonderer Wichtigkeit und erheblichem Umfange sind endlich die zahlreichen wissenschaftlichen Institute, Bildungs- und Erziehungs-Anstalten der Armee.

V. Die Militärgerichtsverfassung. Eine einheitliche Regelung der Strafgerichtsbarkeit und des Strafprozessverfahrens ist erst erfolgt durch die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898. Während das Verfahren der bürgerlichen Strafprozessordnung, wenngleich mit sehr zahlreichen Abweichungen, nachgebildet ist, unterscheidet sich die Militärgerichtsverfassung von der bürgerlichen Strafgerichtsverfassung durchaus.

1. Die wesentlichste Abweichung, welche das charakteristische Merkmal der Militärgerichte bildet und sie zu allen anderen Gerichten in einen Gegensatz stellt, ist die Unterscheidung des Gerichtsherrn und des erkennenden Gerichts. Der Gerichtsherr entspricht der mittelalterlichen

1) Dasselbst § 26.

2) Dasselbst § 24 Abs. 4.

3) Die näheren Angaben über die hierher gehörenden Behörden und Anstalten und deren Organisation siehe im Staatsr. d. D. R. IV S. 98 ff.

4) Ihre Organisation und ihre amtlichen Geschäfte sind durch Anordnungen der Kontingentsherren geregelt und zwar jetzt in allen vier Kontingenten übereinstimmend.

5) Die Militärärzte sind Personen des Soldatenstandes (Sanitätsoffiziere); ihre dienstlichen Verhältnisse sind daher durch Verordnung des Kaisers (bez. des Königs von Bayern) geregelt.

Gerichtsorganisation und kann heute, ebenso wie es im Mittelalter der Fall gewesen ist, zu einer ernstesten Gefährdung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Militärgerichte werden. Die Militärgerichtsgewalt ist in der militärischen Befehlsmacht enthalten, mithin ein Recht des Kontingentsherrn. Durch die Uebertragung einer militärischen Befehlshaberstelle überträgt der Kontingentsherr zugleich die Ausübung der Gerichtsgewalt. Gerichtsherr ist derjenige, welcher im Auftrage des Kontingentsherrn diese Gerichtsgewalt ausübt. Er gehört nicht zu dem Spruchgericht; er ist nicht Vorsitzender desselben und nimmt nicht an den Verhandlungen teil; aber er besetzt und beruft das in den einzelnen Sache erkennende Gericht und er bestätigt das gefundene Urteil und erklärt es für vollstreckbar. Er verfügt die Vorführung des Beschuldigten, die einstweilige Enthebung vom Dienst, die Verhängung der Untersuchungshaft, die Unterbringung in eine Irrenanstalt, die Beschlagnahme des Vermögens und die Vollstreckung der Strafe. Der höhere Gerichtsherr kann den ihm untergebenen Gerichtsherrn anweisen, eine Untersuchung einzuleiten oder fortzusetzen, sowie ein Rechtsmittel einzulegen oder zurückzunehmen und er hat über Rechtsbeschwerden gegen die Anordnungen des ihm unterstellten Gerichtsherrn zu entscheiden <sup>1)</sup>.

2. Die Militärgerichtsbarkeit ist — ebenfalls in Uebereinstimmung mit mittelalterlichen Einrichtungen — entweder eine niedere oder höhere. Die niedere Gerichtsbarkeit erstreckt sich nur auf Personen, welche nicht Offiziersrang haben und sachlich nur auf Uebertretungen und die nur mit Arrest bedrohten militärischen Vergehen, soweit nicht die Verhängung einer Ehrenstrafe zu erwarten ist; die höhere Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle unter Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen und umfasst alle strafbaren Handlungen. Gerichtsherr der niederen Gerichtsbarkeit ist der Kommandeur eines Regiments oder eines selbständigen Bataillons; in der Marine der Kommandeur einer Matrosen- oder Werftdivision oder eines selbständigen Bataillons oder einer Abteilung. Gerichtsherr der höheren Gerichtsbarkeit ist regelmäßig der Divisionskommandeur und der Chef einer der beiden heimischen Marinestationen. Zur Erledigung der Geschäfte stehen den Gerichtsherren der niederen Gerichtsbarkeit Gerichtsoffiziere, denen der höheren richterliche Militärjustizbeamte zur Seite.

3. Die erkennenden Gerichte sind mit Ausnahme des Reichsmilitärgerichts keine ständigen Behörden, sondern Kommissionen, welche für den einzelnen Fall nach einer vorher bestimmten Reihenfolge zusammengesetzt werden. Sämtliche Gerichte sind Kollegialgerichte; zu jeder dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich. Die erkennenden Gerichte sind <sup>2)</sup>:

a) Die Standgerichte; sie bestehen aus 3 Offizieren und sind zuständig für alle Strafsachen der niederen Gerichtsbarkeit.

1) Vgl. Guderian a. a. O. S. 480 ff., 497 ff.

2) Besondere Bestimmungen gelten für das Verhältnis „im Feld“ und „an Bord“. Vgl. darüber das Staatsr. des D. Reichs IV S. 112.



b) Die Kriegsgerichte entscheiden in erster Instanz über die Strafsachen, für welche die Standgerichte nicht zuständig sind, und in zweiter Instanz über Beschwerden gegen die Urteile der Standgerichte; sie bestehen aus einem Militärjuristen und vier Offizieren, und bei schwereren Fällen aus zwei Kriegsgerichtsräten und drei Offizieren.

c) Die Oberkriegsgerichte entscheiden in der Besetzung mit zwei Oberkriegsgerichtsräten und fünf Offizieren in zweiter Instanz über Berufungen gegen die Urteile der Kriegsgerichte.

d) Das Reichsmilitärgericht in Berlin entscheidet über das Rechtsmittel der Revision. Die Senate beschliessen und entscheiden in der Besetzung von vier militärischen und drei juristischen Mitgliedern; falls aber die Revision lediglich auf Verletzung einer Prozessvorschrift oder eines Grundsatzes des allgemeinen bürgerlichen Rechts gestützt wird, in der Besetzung von vier juristischen und drei militärischen Mitgliedern.

## VI. Die Kriegsmarine.

1. Nach Art. 53 der RV. steht dem Kaiser die Organisation und Zusammensetzung der Kriegsmarine und die Ernennung der Offiziere und Beamten zu, und der zur Gründung und Erhaltung erforderliche Aufwand ist aus der Reichskasse zu bestreiten. Durch diese Sätze wird die Marine zur unmittelbaren Reichsanstalt erklärt und die ausschliessliche Zuständigkeit des Reichs scharf und klar festgesetzt. Die gesetzlichen Grundlagen für die Organisation der Marine wurden aber erst durch das Flottengesetz v. 10. April 1898 (RGBl. S. 165) geschaffen. Mit der schnell fortschreitenden Entwicklung der deutschen Flotte erfuhr dieses Gesetz mehrfache Abänderungen durch die Gesetze vom 14. Juni 1900, 5. Juni 1906, vom 6. April 1908 und vom 14. Juni 1912 (RGBl. S. 392). Infolge dieser Novellen wurde eine neue Fassung der geltenden Vorschriften erforderlich, zu welcher der Reichskanzler durch Art. IV des Ges. v. 14. Juni 1912 ermächtigt wurde. Diese Redaktion ist mit dem Datum vom 27. Juni 1912 vom Reichskanzler im RGBl. S. 435 veröffentlicht worden. Durch dieses Gesetz ist sowohl der Schiffsbestand als auch der Personalbestand der Flotte festgestellt, so dass derselbe den Ansätzen des Reichshaushaltsetats zugrunde zu legen ist.

Der Schiffsbestand zerfällt in die Schlachtflotte und die Auslandsflotte; die Schlachtflotte besteht aus einem Flottenflaggschiff, 5 Geschwadern zu je 8 Linienschiffen und 12 grossen und 30 kleinen Kreuzern als Aufklärungsschiffen; die Auslandsflotte aus 8 grossen und 10 kleinen Kreuzern. Ausgenommen bei Schiffsverlusten sollen Linienschiffe und Kreuzer nach 20 Jahren ersetzt werden; das bedeutet: nach Ablauf von 20 Jahren seit der Bewilligung der ersten Rate für ein Schiff kann die Marineverwaltung die Bewilligung der ersten Rate für ein Ersatzschiff verlangen. (§ 2 Abs. 2)<sup>1)</sup> Die Schlachtflotte zerfällt in die aktive und die Reserveschlachtflotte<sup>2)</sup>; von der

1) Für den Zeitraum von 1908 bis 1917 sind die Ersatzbauten durch eine besondere Anlage zum Gesetz geregelt, nach welcher in dieser Zeit 17 Linienschiffe, 6 grosse und 19 kleine Kreuzer zu bauen sind.

2) Zur aktiven Schlachtflotte gehören ausser einem Flottenflaggschiff 3 Linien-

ersteren sollen sämtliche, von der letzteren ein Viertel der Linienschiffe und Kreuzer dauernd im Dienste gehalten werden; zu Manövern sollen einzelne ausser Dienst befindliche Schiffe der Reserveschlachtflotte vorübergehend in Dienst gestellt werden. (Ges. § 3.)

An Personalbestand sollen vorhanden sein an Deckoffizieren, Unteroffizieren und Gemeinen der Matrosen-, Werft- und Torpedodivisionen sowie der Unterseebootsabteilungen die vollen Besetzungen für die zur aktiven Schlachtflotte gehörigen Schiffe, für sämtliche Torpedoboote und Unterseeboote mit Ausnahme der Materialreserve dieser beiden Bootsklassen, für die Schulschiffe und die Spezialschiffe; Besatzungsstärke (Maschinenpersonal  $\frac{1}{3}$ , übriges Personal  $\frac{1}{4}$  der vollen Besetzungen) für die zur Reserveschlachtflotte gehörigen Schiffe; endlich  $1\frac{1}{2}$ fache Besetzungen für die im Ausland befindlichen Schiffe. Dazu kommt noch der erforderliche „Landbedarf“ und ein Zuschlag von 5 Prozent zum Gesamtbedarfe. (Ges. § 4.) Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Mittel werden jährlich durch den Reichshaushaltsetat festgesetzt. (Ges. § 5.) Die gesetzlichen Vorschriften über den Schiffsbestand und den Personalbestand der Flotte haben etatsrechtlich die gleiche Bedeutung wie die gesetzlichen Vorschriften über die Zahl der Kadres und die Friedenspräsenzstärke des Heers.

2. Für die Dienstpflicht in der Marine gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Wehrpflicht. Die gesamte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschliesslich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienst im Landheer befreit, dagegen zum Dienst in der Marine verpflichtet. (RV. Art. 53 Abs. 4.) Der Dienst in der Kriegsflotte entspricht dem Dienst im aktiven Heer; der Dienst in der Seewehr dem Dienst in der Landwehr.

3. Als oberste Kommandobehörde war nach dem Erl. v. 30. März 1889 (RGBl. S. 47) der kommandierende Admiral eingesetzt worden, welcher das Oberkommando nach den Anordnungen des Kaisers führte, also dem Reichskanzler nicht untergeordnet und politisch (parlamentarisch) nicht verantwortlich gewesen ist. Durch die Kabinettsordre v. 14. März 1899 (Marineverordnungsbl. S. 61) wurde aber angeordnet, dass das Oberkommando in Fortfall kommt; der Kaiser erklärte, dass er selbst den Oberbefehl führen werde. Ihm sind unmittelbar unterstellt der Chef des Generalstabs der Marine sowie die Chefs der Marinestationen, der Geschwader und der Inspekteur des Bildungswesens. Die Marine ist in zwei Stationen, die der Ostsee und der Nordsee, zu Kiel und Wilhelmshafen eingeteilt.

4. Die oberste Verwaltungsbehörde ist das dem Reichskanzler unterstellte Reichsmarineamt. Demselben sind untergeordnet die Werften zu Danzig, Kiel und Wilhelmshafen, die Artillerie- und Torpedodepots, die beiden Stations-Intendanturen zu Kiel und Wilhelmshafen sowie die Sanitätsämter und die Marinelazarette. Ausserdem gehören zum Ressort des

schiffsgeschwader, 8 grosse und 18 kleine Kreuzer; zur Reserveschlachtflotte 2 Linienschiffsgeschwader, 4 grosse und 12 kleine Kreuzer. Hierzu treten noch die Torpedofahrzeuge, Schulschiffe, Spezialschiffe und Kanonenboote, deren Bestand nicht gesetzlich bestimmt ist.

Marineamts die deutsche Seewarte zu Hamburg, die Observatorien zu Wilhelmshafen und Kiel und die Inspektoren der Küstenbezirke der Ost- und Nordsee, sowie die Verwaltung von Kiautschou.

5. Die **Strafgerichtsbarkeit** wird nach den Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung ausgeübt. Die den Kontingentsherren zugewiesenen Funktionen werden vom Kaiser ausgeübt, die Geschäfte der Justizverwaltung werden vom Reichskanzler (Marineamt) geführt.

6. Die **Bildungsanstalten** stehen unter einem Inspekteur, welcher dem Kaiser unmittelbar unterstellt ist; nur die Kassen- und Oekonomieverwaltung gehört zum Ressort des Marineamts. Die Anstalten sind die **Marineakademie**, die **Marineschule** und die **Marine-Ingenieurschule**; für den niederen Unterricht bestehen **Divisionsschulen** und für die Ausbildung in den einzelnen Dienstzweigen mehrere **Spezialschulen**.

### § 42. Der Militärdienst.

Die Verpflichtung zum Militärdienst ist teils eine gesetzliche (Wehrpflicht), teils eine freiwillig übernommene.

I. Die **Wehrpflicht** ist die staatsbürgerliche Verpflichtung zur Dienstleistung in der bewaffneten Macht (Heer, Marine, Landsturm). Sie umfasst nicht alle für Zwecke der Landesverteidigung bestimmten Dienste und Leistungen, sondern lediglich den Dienst in der **organisierten bewaffneten Macht**; andererseits ist sie nicht beschränkt auf den **Waffendienst**, sondern es können auch andere Dienstleistungen von dem Wehrpflichtigen gefordert werden <sup>1)</sup>.

1. Die Wehrpflicht ist beschränkt auf die Zeit vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre <sup>2)</sup>. Innerhalb dieses Lebensabschnittes gehört der wehrfähige Deutsche in der Regel vom vollendeten zwanzigsten <sup>3)</sup> bis zum beginnenden achtundzwanzigsten Lebensjahre dem stehenden Heere an, und zwar sind die Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie die ersten drei, die übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienste bei den Fahnen verpflichtet <sup>4)</sup>. Nach Beendigung der siebenjährigen Dienstzeit im stehenden Heere gehört der Wehrpflichtige die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr I. Aufgebots und sodann bis zum 31. März des Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr II. Aufgebots und schliesslich bis zum Ende der Wehr-

1) z. B. Dienste in den Bureaus, Lazaretten und Handwerksstätten.

2) RG. über die Wehrpflicht v. 11. Febr. 1888 § 24.

3) Es ist jungen Leuten, welche die nötige moralische und körperliche Qualifikation haben, gestattet, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig in den aktiven Militärdienst einzutreten. Wehrges. v. 9. Nov. 1867 § 10.

4) Nach der ursprünglichen Anordnung der RV. Art. 59 Abs. 1 betrug der Dienst bei den Fahnen für alle Waffengattungen drei Jahre, in der Reserve 4 Jahre. Durch das RG. v. 3. Aug. 1893 Art. II wurde für die Zeit bis zum 31. März 1899 die zweijährige Dienstzeit provisorisch eingeführt, ausgenommen für die Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie. Diese Bestimmungen wurden durch das Ges. v. 25. März 1899 erstreckt bis zum 31. März 1904. Endlich wurde durch das RG. vom 15. April 1905 Art. I (RGBl. S. 249), Art. 59 Abs. 1 abgeändert und die zweijährige Dienstzeit für alle Truppen, mit Ausnahme der Kavallerie und Feldartillerie, verfassungsmässig und dauernd festgesetzt und allen Wehrpflichtigen, welche den aktiven Dienst drei Jahre hindurch geleistet haben, dafür eine Verkürzung der Dienstzeit in der Landwehr I. Aufgebots um zwei Jahre gewährt.

pflicht dem Landsturm an<sup>1)</sup>). Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie, welche gemäss ihrer gesetzlichen Dienstpflicht, und Mannschaften der Fusstruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr I. Aufgebots nur drei Jahre<sup>2)</sup>).

2. Von der Wehrpflicht sind befreit die Mitglieder regierender Häuser und die Mitglieder der mediatisierten vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht<sup>3)</sup>).

Da die Wehrpflicht eine staatsbürgerliche Last ist, also nur Reichsangehörige trifft, so kann man sich ihr durch die Auswanderung entziehen. Aus diesem Grunde ist die Auswanderung, um sich dem aktiven Dienste im Heere oder in der Flotte zu entziehen, verboten. Demgemäss darf die Entlassung aus dem Staatsverbände Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre nur erteilt werden, wenn sie ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, dass sie die Entlassung nicht bloss in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen<sup>4)</sup>. Ein Wehrpflichtiger, welcher, um sich der Dienstpflicht zu entziehen, das Bundesgebiet verlässt oder sich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Art zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder teilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird bestraft<sup>5)</sup>).

3. Militärf pflichtig ist derjenige, welcher der A u s h e b u n g im stehenden Heere oder in der Flotte unterworfen ist; die Militärf pflicht beginnt daher erst mit dem Lebensalter, in welchem der Wehrpflichtige sich die Aushebung gefallen lassen muss, und sie endet mit der definitiven Entscheidung über die Dienstpflicht. Die Militärf pflichtigen und deren Angehörige haben die Anmeldung zur Stammrolle, deren Führung den Gemeinden obliegt, zu bewirken. Militärges. § 31. Sie haben sich ferner zur Musterung vor der Ersatzkommission und zur Aushebung vor der Oberersatzkommission an den anberaumten Terminen zu stellen. Militärges. § 10. Die Entscheidung über die Dienstpflicht wird von den in drei Instanzen gegliederten Ersatzbehörden getroffen<sup>6)</sup>).

4. Die a k t i v e D i e n s t p f l i c h t ist ein Anwendungsfall der Untertanenpflicht und hat qualitativ keinen anderen Inhalt als die staatsbürgerliche Untertanenpflicht überhaupt, nämlich Gehorsam und Treue, jedoch stark potenziert, sowohl hinsichtlich des Umfangs als hinsichtlich der Bestrafung ihrer Verletzung. Die militärische Gehorsamspflicht ist dadurch von

1) Ges. v. 11. Febr. 1888 § 3. 24.

2) Ges. v. 15. April 1905 Art. II § 2.

3) Ausserdem sind von der Wehrpflicht befreit die von der Insel Helgoland herkommenden Personen und ihre vor dem 11. August 1890 geborenen Kinder. Reichsges. v. 15. Dez. 1890 § 3.

4) Reichsges. v. 1. Juni 1870 § 15, Abs. 2, Ziff. 1.

5) Strafgesetzb. § 140 Ziff. 1 u. Ziff. 3; 142; 143. Militärstrafgesetzb. § 81—83.

6) Vgl. darüber mein Staatsr. d. D. Reichs Bd. IV S. 140 ff.

allen anderen Untertanenpflichten verschieden, dass es keine rechtlichen Grenzen für das gibt, was dienstlich befohlen werden kann, sowie durch die schweren Straffolgen, welche der Ungehorsam nach sich ziehen kann <sup>1)</sup>. Die Erfüllung der Treuverpflichtung ist durch den Fahneid, welcher dem Landesherrn zu leisten ist, gesichert, sowie bei gewissen, im Gesetz vorgesehenen Tatbeständen durch Strafandrohungen <sup>2)</sup>. Der aktive Dienst ist zwar unentgeltlich zu leisten; der Staat übernimmt aber, während der Untertan durch den Dienst an einer Erwerbstätigkeit gehindert ist, die Fürsorge für seine Lebensbedürfnisse teils in der Gestalt der Naturalverpflegung teils durch Geldgewährung (Löhnung).

5. Die Dienstpflicht in der Reserve und in der Land- oder Seewehr. Gemeinsam ist beiden, dass sie die militärische Ausbildung der Wehrpflichtigen, also die Ableistung der aktiven Dienstpflicht, zur Voraussetzung haben; ferner dass die Wehrpflichtigen von dem aktiven Dienst zwar dispensiert sind, aber sich bereit halten müssen, der Einberufung zu den Fahnen Folge zu leisten; endlich dass die Mannschaften zu Uebungen, Kontrollversammlungen und Meldungen verpflichtet sind. Die Reservemannschaften sind zu zwei Uebungen von höchstens je acht Wochen, die Mannschaften der Landwehrrinfanterie I. Aufgebots zu zwei Uebungen von 8—14 Tagen in besonderen aus Mannschaften des Beurlaubtenstandes gebildeten Formationen verpflichtet. Die Landwehrekavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht herangezogen. Die Landwehrmannschaften aller übrigen Waffengattungen sind in demselben Umfange wie die der Infanterie verpflichtet; die Uebungen können aber entweder in besonderen Formationen oder im Anschluss an die betreffenden Linientruppentteile stattfinden <sup>3)</sup>. Die zur Landwehr II. Aufgebots und zur Seewehr II. Aufgebots gehörigen Personen dürfen im Frieden zu Uebungen nicht herangezogen werden. Zur Gestellung zu Kontrollversammlungen können die Mannschaften der Reserve jährlich zweimal, die Mannschaften der Land- und Seewehr I. Aufgebots, sowie der Ersatzreserve, jährlich einmal zusammenberufen werden <sup>4)</sup>. Zur Führung der Kontrolle dienen die Landwehrstammrollen, welche von den Bezirkskommandos geführt werden. Um die Landwehrstammrollen jederzeit in Ordnung zu halten, sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, von jedem Wechsel ihres Aufenthaltsortes oder in ihrer Wohnung dem Bezirksfeldwebel Meldung zu erstatten.

Im Falle der Mobilmachung sind die Mannschaften der Reserve, Land-

1) Siehe Militärstrafgesetzbuch § 89—113 und für die leichteren Fälle die Disziplinarstrafordnungen für das Heer und für die Marine; ferner die Vorschriften über die Behandlung der Beschwerden. Vgl. a. a. O. S. 149, 150. Eine Ausnahme von der Pflicht zum sogen. „blinden“ d. h. unbedingten Gehorsam bildet nur der Fall, wenn dem Untergebenen bekannt gewesen, dass der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein bürgerliches oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte. Militärstrafgesetzb. § 47.

2) Insbesondere die Bestrafung der Feigheit, Desertion, Gefährdung der Kriegsmacht im Felde durch Verletzung einer Dienstpflicht, wissentlich unwahre Aussagen in dienstlichen Angelegenheiten usw. — 3) RG. v. 15. April 1905 Art. II § 3.

4) Kontrollges. § 1. Die zur Land- und Seewehr II. Aufgebots gehörenden Mannschaften dürfen im Frieden zu Kontrollversammlungen nicht herangezogen werden. Ges. v. 11. Febr. 1888 § 4 Ziff. 1; § 21 Ziff. 4.

wehr und Seewehr verpflichtet, der Einberufung zur Fahne (zur Flotte) Folge zu leisten. Die Einberufung erfolgt auf Befehl des Kaisers und zwar, nach Massgabe des Bedarfs und soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, von der jüngsten beginnend.

6. Die Ersatzreservepflicht ist eine eventuelle Dienstpflicht im Heere oder in der Marine. Die Ersatzreservisten sind verpflichtet zur Ableistung von drei Uebungen von 10, 6 und 4 Wochen. Dieser Ausbildung brauchen aber nicht alle Ersatzreservisten unterworfen zu werden, vielmehr wird alljährlich die Zahl der zur ersten Uebung einzuberufenden Mannschaften durch den Reichshaushaltsetat festgesetzt. Hinsichtlich der Kontrolle und Meldepflicht gelten für die Ersatzreserve dieselben Regeln wie für die Landwehr I. Aufgebotes. Die Zugehörigkeit zur Ersatzreserve dauert zwölf Jahre; nach Ablauf derselben treten diejenigen Ersatzreservisten, welche geübt haben, zur Landwehr II. Aufgebots, die übrigen zum Landsturm I. Aufgebots über<sup>1)</sup>).

7. Die Landsturmpflicht ist eine generelle und subsidiäre Dienstpflicht derjenigen Wehrpflichtigen, welche weder dem Heere noch der Marine angehören. Wenn der Landsturm nicht aufgeboten ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keiner militärischen Kontrolle oder Uebung unterworfen werden; sobald dagegen das Aufgebot ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung<sup>2)</sup>).

8. Die Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen und der Offiziere des Beurlaubtenstandes ist eine Modifikation der gesetzlichen Wehrpflicht; ihre Besonderheit besteht teils in Erschwerungen, indem der Einjährig-Freiwillige für seine Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung auf eigene Kosten Sorge tragen muss, teils in Erleichterungen, unter denen die wichtigsten die Wahl des Truppenteils und die Verkürzung der aktiven Dienstzeit im Frieden auf Ein Jahr sind. Diese besondere Art der Dienstleistung beruht auf dem freien Willen des Wehrpflichtigen; Voraussetzung derselben sind ausser den allgemeinen Bedingungen zum Eintritt in das Heer „die nötige moralische Qualifikation, der Nachweis wissenschaftlicher Bildung und Uebernahme der Verpflichtung zur Selbstverpflegung“.

Auch die Dienstpflicht der Reserve- und Landwehroffiziere ist eine modifizierte Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht; diese Modifikation beruht auf einem Konsens zwischen dem Wehrpflichtigen und dem Kontingentsherrn; niemand wird ohne seinen Willen zum Reserveoffizier ernannt und niemand kann auf andere Art Reserveoffizier werden als durch Ernennung seitens des Kontingentsherrn. Voraussetzung ist ausser der Erlangung der Qualifikation die Wahl durch das Offizierkorps des Landwehrebataillons, welchem der Aspirant angehört.

## II. Die freiwillig übernommene Militärdienst-

1) Ges. v. 11. Febr. 1888 § 8, 9, 13, 18, 22.

2) Ges. v. 11. Febr. 1888 § 31, 26.

p f l i c h t. Der Eintritt in den berufsmässigen Militärdienst ist Eintritt in den berufsmässigen Staatsdienst; der Offizier ist im juristischen Sinn ein Staatsbeamter; die von ihm verwaltete Stelle im Heere ist im juristischen Sinne ein Staatsamt; die ihm obliegenden Pflichten sind Beamtenpflichten<sup>1)</sup>. Nicht in den Grundsätzen ihrer die Wehrpflicht, sondern in den Grundsätzen des Beamtenrechts sind demnach die allgemeinen Rechtsnormen zu suchen, welche für das Dienstverhältnis der Offiziere etc. massgebend sind, wengleich im einzelnen mit zahlreichen Modifikationen. Insbesondere ist die D i e n s t p f l i c h t als solche von dem infolge derselben übertragenen A m t e (Kommando) begrifflich zu unterscheiden. Das Dienstverhältnis erzeugt auch ausseramtliche Pflichten, deren Erfüllung auch dann dem Offizier etc. obliegt, wenn ihm ein Amt (Kommando) nicht übertragen ist, wenn er „zur Disposition“ gestellt ist. Andererseits kann ein Kommando auch demjenigen erteilt werden, welcher kraft gesetzlicher Wehrpflicht dasselbe zu übernehmen verbunden ist.

Die Personen, welche eine staatliche Dienstpflicht in dem Heere oder in der Marine übernommen haben, sind entweder Personen des Soldatenstandes oder Militärbeamte. Die rechtliche Bedeutung dieser Unterscheidung besteht darin, dass das Reichsbeamtengesetz auf Militärbeamte Anwendung findet, auf Personen des Soldatenstandes dagegen nicht, und dass andererseits das Militärstrafgesetzbuch im Frieden nur für Personen des Soldatenstandes Geltung hat, für Militärbeamte dagegen nur im Felde und auch in diesem Falle nur teilweise. Die Personen des Soldatenstandes zerfallen wieder in zwei Klassen, die in sozialer und rechtlicher Beziehung sich wesentlich von einander unterscheiden, und die man durch den Gegensatz des höheren und niederen Militärdienstes charakterisieren kann. Der höhere Militärdienst bildet eine Laufbahn für das ganze Leben; er ist ein Lebensberuf im strikten Sinne; der niedere Militärdienst ist auf eine begrenzte Zahl von Jahren berechnet und ist gewöhnlich ein Durchgangsstadium, aus welchem man in andere Lebensstellungen einzutreten pflegt<sup>2)</sup>.

Das D i e n s t e i n k o m m e n der Offiziere, einschliesslich der Sanitätsoffiziere, der Marine-Ingenieure, und der Unteroffiziere des Heeres, der Marine und der beim Kolonialamt beschäftigten Offiziere und Unteroffiziere der Schutztruppen ist durch das Besoldungsgesetz v. 15. Juli 1909 §§ 14 ff. u. die dem Gesetz beigefügten Besoldungsordnungen III u. IV geregelt, so dass für die Ansätze des Etats jetzt auch in dieser Beziehung eine feste gesetzliche Grundlage gegeben ist. Das Dienst Einkommen der Offiziere setzt sich zusammen aus Gehalt und Wohnungszuschuss. Der Gehalt der Offiziere bis zum Hauptmann (Rittmeister usw.) steigt nach Dienstaltersstufen bis zur Erreichung des Höchstbetrages; in den höheren Stellen ist der Gehalt fest, viel-

1) Dies ist allgemein anerkannt. Vgl. G o r d a n in Hirths Annalen 1908 S. 473 fg. Anderer Ans. nur A r n d t, Staatsr. S. 551 a. E.

2) Die näheren Vorschriften über die Qualifikation der Offiziere etc., über die Ergänzung der Offizierkorps und über die Dienstverhältnisse der Berufsoffiziere, Kapitulant und Militärbeamten siehe in meinem Staatsrecht des D. R. Bd. IV S. 182 ff. Neue Bestimmungen über die Kapitulationen v. 13. Juni 1902 im Pr. Armee-Verordn. Bl. S. 191 ff.

fach treten aber sogen. Dienstzulagen bis zum Betrage von 18 000 Mk. hinzu. Für den Wohnungszuschuss sind die Tarifklassen und die Ortsklassen massgebend, wie bei den Zivilbeamten des Reiches. (S. oben S. 108). Die Personen der Unteroffiziersklasse erhalten ebenfalls einen nach Dienstjahren steigenden Gehalt und haben anstatt des Wohnungszuschusses Anspruch auf Unterkunft oder Servis <sup>1)</sup>).

III. Einfluss des Militärdienstverhältnisses auf andere Rechtsverhältnisse <sup>2)</sup>). In ähnlicher Art wie das Beamten-Verhältnis, jedoch in grösserem Umfange, äussert der Militärdienst im Heere und in der Flotte einen Einfluss auf andere Rechtsverhältnisse, welche mit demselben in keinem notwendigen und logisch gebotenen Zusammenhange stehen. Im allgemeinen macht es keinen Unterschied, ob die Militärperson den Dienst auf Grund des Gesetzes leistet oder ob sie die Dienstpflicht freiwillig übernommen hat; der Militärdienst als solcher und die mit demselben verbundene eingreifende Beschränkung der individuellen Freiheit erscheint als genügendes Motiv zur Ausschliessung des gemeinen Rechts und zur Anerkennung eines jus singulare. Einzelne dieser Rechtssätze stehen aber in so enger Beziehung mit dem Beruf und den allgemeinen Lebensverhältnissen, dass sie auf Personen, welche aus ihrer bürgerlichen Lebensstellung zeitweilig zum Militärdienst eingezogen werden, nicht vorübergehend Anwendung finden können; sie gelten daher nur für die Militärpersonen des Friedensstandes, sind dagegen für die Personen des Beurlaubtenstandes, selbst wenn dieselben zum aktiven Dienst einberufen sind, unanwendbar. Die für die Militärpersonen bestehenden besonderen Rechtsregeln betreffen teils die Rechtsverfolgung, teils Exemtionen von allgemeinen staatsbürgerlichen Lasten oder Rechten, teils endlich Beschränkungen oder Begünstigungen in privatrechtlichen Verhältnissen.

I. In Strafsachen unterliegen Militärpersonen einer besonderen Gerichtsbarkeit, welche nicht bloss die spezifisch militärischen Delikte, sondern alle Strafsachen und zwar mit Einschluss der Vollstreckung der gerichtlich erkannten Strafen gegen Militärpersonen umfasst <sup>3)</sup>). In bürgerlichen Streitsachen bestehen für Militärpersonen besondere Vorschriften nur hinsichtlich der Zustellungen an Unteroffiziere und Gemeine des aktiven Heeres oder der aktiven Marine <sup>4)</sup> und insbesondere hinsichtlich der Zwangsvollstreckung <sup>5)</sup>. Die freiwillige Gerichtsbarkeit in Heer und Marine ist durch das Reichsges. v. 28. Mai 1901 (RGBl. S. 185) geregelt worden.

2. Ein Ausschluss der Militärpersonen von öffentlichen Rechten und Pflichten besteht hinsichtlich des Wahlrechts <sup>6)</sup>, des Vereinsrechts <sup>7)</sup>, der

1) Das Gesetz enthält im § 16 ff. nähere Anordnungen über Beginn und Berechnung des „Besoldungsdienstalters“.

2) Diese Materie ist sehr eingehend und sorgfältig behandelt von Schwenger. Die staatsbürgerl. Sonderstellung des deutschen Militärstandes. Tübingen 1907.

3) Siehe oben S. 370 fg.

4) ZivilprozO. § 172, 201. Hinsichtlich des Wohnsitzes und des allgemeinen Gerichtsstandes in Zivilsachen vgl. BGB. § 9; ZivilprozO. § 14; V. des Reichskanzlers v. 21. April 1906 (RGBl. S. 464).

5) MilGes. § 45 Abs. 1 ZivilprozO. § 725, 790, 850 Ziff. 5 fg.; 904 Ziff. 2; 905 Ziff. 2; 912; 933. — 6) MilGes. § 49 Abs. 1. — 7) Ebenda § 49 Abs. 2.

Freiheit des Gewerbebetriebes <sup>1)</sup>, der Leistung von Gerichtsdiensten <sup>2)</sup>, der Uebernahme von Vormundschaften <sup>3)</sup> und nach Massgabe der Landesgesetze von der Uebernahme von Verwaltungsämtern im Kommunal- und Kirchendienst <sup>4)</sup>. Ausserdem bestehen für die Militärpersonen weitreichende Steuerbefreiungen <sup>5)</sup>.

3. Hinsichtlich privatrechtlicher Verhältnisse gilt für die Militärpersonen des Friedensstandes die Regel, dass sie zu ihrer **V e r h e i r a t u n g** der Genehmigung ihres Vorgesetzten bedürfen. Den Offizieren wird dieselbe vom Könige, den Unteroffizieren und Soldaten vom Regiments-Kommandeur, den vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen vom Landwehrbezirks-Kommandeur erteilt <sup>6)</sup>. Von besonderer Wichtigkeit sind die Vorschriften des § 44 des Mil.-Ges. über die **T e s t a m e n t e** der Militärpersonen in Kriegszeiten, durch welche alle Anordnungen der Partikularrechte über Soldatentestamente im vollen Umfange aufgehoben worden sind <sup>7)</sup>. Ferner bestehen besondere Regeln über die **B e u r k u n d u n g** d e s **P e r s o n e n s t a n d e s** von Militärpersonen <sup>8)</sup>. Endlich ist zu erwähnen, dass Militärpersonen im Falle der Versetzung nach einem anderen Orte das **M i e t s v e r h ä l t n i s** in Ansehung der Räume, welche sie für sich oder ihre Familie an dem bisherigen Garnisonorte gemietet haben, unter Einhaltung der **g e s e t z l i c h e n** Frist kündigen können; die Kündigung muss aber für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist. BGB. § 570 <sup>9)</sup>.

#### IV. Die Versorgung der Militärpersonen<sup>10)</sup>. 1. Die

1) Ebenda § 43.

2) GerichtsverfGes. § 34 Ziff. 9, § 85 Abs. 2.

3) MilGes. § 41.

4) MilGes. § 47.

5) Vgl. das nähere im Staatsr. d. D. R. IV S. 217 ff. u. Pensionsgesetze vom 31. Mai 1906 für Offiziere § 37, für Unteroffiziere usw. § 40.

6) MilGes. § 40; § 60 Ziff. 4. BGB. § 1315 Abs. 1. MilitStrafgesetzb. § 150. Erl. v. 25. Mai 1902 (Preuss. ArmeevBl. S. 191).

7) Das BGB. hat diese Bestimmungen unberührt gelassen (EinfGes. Art. 32) und sie ausgedehnt auf Personen, die zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffs der kaiserl. Marine gehören, so lange das Schiff sich ausserhalb eines inländischen Hafens befindet, auch in Friedenszeiten. Die näheren Bestimmungen enthält Art. 44 des Einf.-Ges. zum BGB.

8) V. v. 4. Nov. 1875 (RGBl. S. 313), v. 20. Januar 1879 (RGBl. S. 5 ff.) u. vom 20. Febr. 1906 (RGBl. S. 359).

9) Beschränkungen der **P f ä n d u n g** in den Anm. 5 zitierten Pensionsgesetzen.

10) Nach der Beendigung des französischen Krieges wurde das Militärversorgungswesen in umfassender und für das ganze Reich gültiger Weise geregelt durch das **P e n s i o n s g e s e t z** v. 27. Juni 1871 (RGBl. S. 275). Es ist in zahlreichen Punkten durch spätere Reichsgesetze abgeändert worden. Hierzu kam das Ges. v. 15. März 1886 (RGBl. S. 53) betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen, an dessen Stelle das Gesetz vom 18. Juni 1901 (RGBl. S. 211) getreten ist. Ferner ergingen die Reichsgesetze v. 17. Juni 1887 (RGBl. S. 237) und vom 13. Juni 1895 (RGBl. S. 261) betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Marine; an deren Stelle jetzt das Militärhinterbliebenengesetz v. 17. Mai 1907 (RGBl. S. 214) getreten ist. Endlich erging das Reichsges. v. 31. Mai 1901 (RGBl. S. 193), betreffend die Versorgung der **K r i e g s i n v a l i d e n** und der Kriegshinterbliebenen. An die Stelle dieser Gesetze sind jetzt das Ges. v. 31. Mai 1906 (RGBl. S. 565) über die Pensionierung der **O f f i z i e r e** etc. und das Ges. v. 31. Mai 1906 (RGBl. S. 593) über die Pensionen der **U n t e r k l a s s e n** getreten. Jedes dieser beiden Gesetze zerfällt in 3 Teile, von denen der erste das Heer, der zweite die Marine, der dritte die Schutztruppen betrifft. Ausführungsbest. des Bundesrats zu den beiden Pensionsgesetzen v. 19. Juni 1906 (Zentralbl. S. 659 ff.).

Pensionsgesetze erkennen für die Versorgung der Militärpersonen zwei verschiedene Grundlagen an, die *Dienstzeit* und die *Dienstbeschädigung*. Der Anspruch auf Grund der Dienstzeit hat nicht zur Voraussetzung, dass die Invalidität infolge des Militärdienstes entstanden sei; dagegen ist der Anspruch bedingt durch einen aktiven Dienst von mindestens zehnjähriger Dauer für Offiziere und von mindestens achtjähriger Dauer für die Militärpersonen der Unterklassen <sup>1)</sup>, so dass nur der berufsmässige Militärdienst ihn begründen kann; er steht begrifflich dem Versorgungsanspruch der *Beamten* auf Grund ihres berufsmässigen Staatsdienstes gleich. Der Anspruch auf Grund der Dienstbeschädigung dagegen ist von einer Dienstzeit von bestimmter Dauer unabhängig, hat aber den Kausalzusammenhang zwischen der Leistung des Militärdienstes und der eingetretenen Beschädigung zur Voraussetzung; er ist seinem Wesen nach dem Anspruch auf Grund der *Unfallversicherung* gleichartig; er kommt daher allen Personen zu, welche sich den mit dem Militärdienst verbundenen Gefahren aussetzen müssen, gleichviel ob sie berufsmässig oder auf Grund gesetzlicher Verpflichtung dienen <sup>2)</sup>. Bei einer konsequenten Durchführung des Rechtsgedankens, auf welchem dieser Anspruch beruht, müsste auch das Mass der Entschädigung von der Länge der Dienstzeit unabhängig sein und sich allein nach der Schwere der Beschädigung und dem Grade der Erwerbsstörung bestimmen. Allein dies ist nur für besonders schwere Beschädigungen und für besondere Erhöhungen der Gefährlichkeit des Dienstes festgehalten, indem in diesen Fällen Pensionserhöhungen oder Zulagen ohne Rücksicht auf die Dienstzeit gewährt werden; im übrigen bestimmt sich die Höhe der Pension, auch wenn sie auf Grund der Dienstbeschädigung beansprucht wird, nach der Dienstzeit.

2. Da ferner der Militärdienst der Offiziere des Friedensstandes, einschliesslich der Sanitätsoffiziere, ein Lebensberuf im vollen Sinne des Wortes ist, an welchen eine andere Berufstätigkeit sich in der Regel nicht anschliesst, so gilt als Invalidität die dauernde Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes; bei den Unterklassen dagegen, welche nach ihrer Entlassung aus dem Militärdienst sich noch einem anderen Beruf widmen können, ist als Invalidität nur die Aufhebung oder Verminderung ihrer *Erwerbsfähigkeit* anerkannt. Aus demselben Grunde erwerben den Pensionsanspruch *ohne* Nachweis der Invalidität Offiziere mit zurückgelegtem 65. Lebensjahre; Kapitulant<sup>en</sup> dagegen mit einer Dienstzeit von 18 Jahren <sup>3)</sup>. Die Versorgung auf Grund der Dienstzeit wird lebenslänglich gewährt, die Versorgung auf Grund einer Dienstbeschädigung dagegen, wenn es an der für den Versorgungsanspruch erforderlichen Dienstzeit fehlt, nur für die Zeit, in welcher bei Offizieren die Dienstfähigkeit zum Militärdienst <sup>4)</sup> aufgehoben, bei Personen der Unterklassen die Erwerbsfähigkeit infolge der Dienstbeschädigung aufge-

1) Offizierspensionsges. § 1 Abs. 1. UnteroffGes. § 1 Abs. 2.

2) Offizierspensionsges. § 1 Abs. 2, § 28, 33, 34. UnteroffGes. § 1 Abs. 1, 64. Diesen Anspruch haben auch die Gemeinen.

3) OffiziersGes. § 4 Abs. 4. UnteroffGes. § 1 Abs. 3.

4) Zu jedem Militärdienst, nicht bloss zum aktiven Dienst. OffGes. § 1 Abs. 2; 28.

hoben oder vermindert ist <sup>1)</sup>. Endlich findet auf die Personen der Unterklassen eine wesentlich andere Art der Versorgung wie die Pensionszahlung statt, nämlich die Anstellung im Zivildienst oder Garnisdienst. Der Staat reserviert ihnen eine grosse Anzahl von geeigneten Amtsstellungen behufs ihrer Versorgung, so dass der Weg zur Erlangung dieser Aemter zum grossen Teil nur durch den niederen Militärdienst hindurch führt. Dadurch ändert aber auch die Pension selbst ihren Charakter; sie bildet einen Zuschuss zu dem Zivildiensteinkommen.

3. Als Dienstbeschädigungen gelten Gesundheitsstörungen, welche infolge einer Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert sind; es sei denn, dass sie von dem Verletzten vorsätzlich herbeigeführt worden sind <sup>2)</sup>. Ob eine Dienstbeschädigung vorliegt und in welchem Grade Dienstunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt, wird mit Ausschluss des Rechtsweges von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents entschieden <sup>3)</sup>.

4. Die Dienstzeit wird bei den Offizieren des Heeres berechnet vom Tage des Eintritts in den aktiven Militärdienst bis zum Schlusse des Monats, in welchem das Ausscheiden erfolgt. Die Zeit vor dem Beginne des 18. Lebensjahres wird nur im Kriegsfall berechnet; für jeden Krieg, an welchem ein Offizier im Reichsheer teilgenommen hat, wird ein Jahr hinzugerechnet <sup>4)</sup>. Für die Offiziere der Marine wird die im Marinedienst zugebrachte Zeit vom Tage der ersten Einschiffung an Bord eines Schiffes der kaiserl. Marine gerechnet und die in ausserheimischen Gewässern zugebrachte Dienstzeit wird, sofern ihre Dauer mindestens 6 Monate beträgt, doppelt gerechnet <sup>5)</sup>. Entsprechende Vorschriften gelten für die Berechnung der Dienstzeit in der Schutztruppe <sup>6)</sup>. Im wesentlichen übereinstimmend sind die Regeln über die Berechnung der Dienstzeit für die Personen der Unterklassen <sup>7)</sup>.

5. Als pensionsfähiges Diensteinkommen der Offiziere werden angerechnet: das etatsmässige Gehalt und der gesetzliche Wohnungszuschuss; ausserdem den Offizieren in Stellen vom Brigadekommandeur einschliesslich abwärts eine Entschädigung für Bedienung von 500 Mk., den Offizieren in Brigadekommandeur- und höheren Stellen die etatsmässigen Dienstzulagen (wenn sie 900 Mk. übersteigen, nur  $\frac{2}{3}$  derselben); endlich bei Oberleutnants und Leutnants für die Berechtigung zur Teilnahme am Offiziers-tische 108 Mk. und für die Berechtigung zur Aufnahme in das Lazarett 100 Mk. <sup>8)</sup>.

1) UnteroffizGes. § 1 Abs. 1 u. 2, § 13 Abs. 1.

2) OffizGes. § 5. UnteroffizGes. § 3.

3) OffizGes. § 2, 19, 39, 40. UnteroffizGes. § 2, 27 ff., 43. Für die Angehörigen der Marine erfolgt die Feststellung durch die oberste Marineverwaltungsbehörde, für die Angehörigen der Schutztruppen durch die Kolonialzentralverwaltung. OffizGes. § 60, 73. UnteroffizGes. § 60, 72, 73.

4) OffizierspensGes. § 14—18. — 5) Dasselbst § 52—56. — 6) Dasselbst § 69—71.

7) UnteroffizGes. § 5—8, 53 ff., 65.

8) OffizGes. § 9, 10, 48. Bei der Marine entspricht der Stelle des Brigadekommandeurs die des Kontreadmirals.

Für die Personen der Unterklassen ist lediglich der Dienstgrad massgebend, dessen Gebühnisse der Versorgungsberechtigte zuletzt bezogen hat <sup>1)</sup>).

6. Die Höhe der Pension bestimmt sich bei den Offizieren nach der Zahl der Dienstjahre und dem zuletzt bezogenen pensionsfähigen Dienst-einkommen; sie beträgt bei zehnjähriger (oder kürzerer) Dienstzeit  $\frac{20}{60}$  und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr um  $\frac{1}{60}$  bis auf  $\frac{45}{60}$  <sup>2)</sup>. Die Dienststelle, aus welcher das Dienst-einkommen bezogen worden ist, muss jedoch von dem Offizier mindestens ein Jahr bekleidet worden sein, falls nicht die Pensionierung infolge einer Dienstbeschädigung eintritt <sup>3)</sup>. Für die beiden ersten Monate ist mindestens der zuletzt bezogene Gehalt und Wohnungsgeldzuschuss zu gewähren <sup>4)</sup>. Im Falle besonderer Bedürftigkeit kann die oberste Verwaltungsbehörde des Kontingents das jährliche Gesamteinkommen eines pensionierten Leutnants auf 1200 M., eines Oberleutnants auf 1800 M., eines Hauptmanns auf 2400 Mk. erhöhen <sup>4)</sup>.

Militärbeamte erhalten eine Pension nach den Bestimmungen des Reichs-beamtengesetzes <sup>6)</sup>.

Die Personen der Unterklassen erhalten für die Dauer völliger Erwerbs-unfähigkeit eine jährliche Rente, welche für Feldweibel 900, für Sergeanten 720, für Unteroffiziere 600, für Gemeine 540 M. beträgt (Vollrente). Für die Dauer teilweiser Erwerbsunfähigkeit erhalten sie so viele Prozente der Vollrente, als dem Masse der Einbusse an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teil-rente). Für Personen, welche pensionsfähige Löhnungszuschüsse oder Zulagen beziehen, erhöht sich die Vollrente um  $\frac{3}{4}$  dieser Bezüge <sup>7)</sup>.

Für Kapitulanten von mindestens 18 jähriger Dienstzeit, deren Erwerbs-fähigkeit nicht vermindert ist, beträgt die Rente 50 Prozent der Vollrente und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr um 3 Prozent der Vollrente bis auf ihren vollen Betrag <sup>8)</sup>.

7. Pensionszulagen. In gewissen Fällen der Dienstbeschädigung werden ausser der regelmässigen Pension noch besondere Zulagen gewährt, nämlich die Verstümmelungszulage bei schwerer Schädigung der Gesundheit für die Dauer dieses Zustandes <sup>9)</sup>; die Kriegszulage bei einer durch den Krieg erlittenen Dienstbeschädigung <sup>10)</sup>; Alterszulage eines Kriegspensionärs, der das 55. Lebensjahr vollendet hat <sup>11)</sup>; bei Gesundheitsbeschädigung im Falle eines

1) UnteroffizGes. § 9 Abs. 2.

2) OffizGes. § 6 Abs. 1. Vom Regimentskommandeur einschliessl. aufwärts steigt die Pension nach dem 30. Dienstjahre nur um  $\frac{1}{120}$ . mit jedem weiteren Dienstjahre.

3) Dasselbst Abs. 2.

4) Dasselbst Abs. 5.

5) Dasselbst § 7 Abs. 1, § 29 (Offiziere des Beurlaubtenstandes), § 65 (Schutztruppen).

6) Dasselbst § 32 fg.

7) UnteroffizGes. § 9, 10.

8) Dasselbst § 11. Marine § 56.

9) OffizGes. § 11, sie beträgt 900 oder 1800 Mk. jährlich. UnteroffizGes. § 13, sie beträgt 27 oder 54 Mk. monatlich.

10) OffizGes. § 12, sie beträgt 1200 oder 720 Mk. jährlich. UnteroffizGes. § 14, sie beträgt 15 Mk. monatlich.

11) OffizGes. § 13, 50; sie kann gewährt werden bis zur Erreichung eines jährlichen Betrages von 3000 Mk. UnteroffizGes. § 26, 59 bis zu einem Jahresbetrag von 600 Mk.

Schiffsbruchs oder ausserordentlicher Einflüsse des Klimas eine Pensionserhöhung für Angehörige der Marine <sup>1)</sup> und die Tropenzulage für Angehörige der Schutztruppen <sup>2)</sup>, endlich bei Dienstbeschädigungen in Ausübung des Luftfahrdienstes <sup>3)</sup>.

Kriegszulage, Pensionserhöhung, Tropenzulage und Luftdienstzulage werden nicht nebeneinander gewährt. Alle diese Zulagen bleiben bei der Veranlagung zu den Steuern und andern öffentlichen Abgaben ausser Ansatz, sind der Pfändung nicht unterworfen und bleiben bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrage ein Einkommen der Pfändung unterliegt, ausser Ansatz <sup>4)</sup>. Auch kommen sie bei den Deckoffizieren und den Personen der Unterklassen nicht in Anrechnung auf denjenigen Betrag, bei welchem der Bezug der Invalidenrente ruht (RVO. § 1311) <sup>5)</sup>.

8. Die **Civilversorgung**. Offiziere haben in keinem Falle einen Rechtsanspruch auf Anstellung im Civildienst; es sind jedoch eine Anzahl von Postämtern in den alten Provinzen Preussens und im Militär- und Marineetat eine Anzahl von Stellen für pensionierte Offiziere vorgesehen <sup>6)</sup>. Dagegen erwerben Kapitulant durch zwölfjährige Dienstzeit den Anspruch auf den Civilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen. Kapitulant von kürzerer Dienstzeit, die zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen, erhalten den Civilversorgungsschein, wenn sie wegen körperlicher Gebrechen im aktiven Dienst nicht mehr verwendet werden können <sup>7)</sup>. Kapitulant von 12jähriger Dienstzeit, welche zum Beamten nicht brauchbar erscheinen, erhalten statt des Civilversorgungsscheins eine laufende Geldentschädigung von 12 M. monatlich <sup>8)</sup>. Die mittleren Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung, sowie bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, jedoch mit Ausschluss des Forstdienstes, sollen vorzugsweise mit Inhabern des Civilversorgungsscheins (Militäranwärtern) und Inhabern des Anstellungsscheins (siehe Note 7) besetzt werden. Der Bundesrat ist jetzt gesetzlich ermächtigt, die allgemeinen Grundsätze festzusetzen; sie sind dem Reichstage zur Kenntnisnahme vorzulegen <sup>9)</sup>.

1) OffizGes. § 49. UnteroffizGes. § 57. Sie entspricht der Kriegszulage.

2) OffizGes. § 66 ff. im Betrage der Kriegszulage. UnteroffizGes. § 67 fg., sie beträgt 25 Mk. monatlich.

3) RG. v. 29. Juni 1912 (RGBl. S. 415). Auf die Luftdienstzulage finden die reichsgesetzlichen Vorschriften über die Kriegszulage Anwendung.

4) OffizGes. § 37 Abs. 1. UnteroffizGes. § 40.

5) OffizGes. § 51. UnteroffizGes. § 13, 14, 26, 58 Abs. 3; 67 Abs. 4.

6) Bei den im Militär- oder Marinedienst verwendeten pensionierten Offizieren steigt die Pension mit jedem weiteren Dienstjahr. OffizGes. § 8 Abs. 1.

7) UnteroffizGes. § 15, 16. Unteroffizieren und Gemeinen, welche nicht zu den Kapitulant gehören, kann neben der Rente „der Anstellungsschein“ für den Unterbeamtendienst verliehen werden. § 17. Ueber die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das „Besoldungsdienstalter“ siehe **Besoldungsgesetz** §§ 7—8.

8) Das. § 19. Kapitulant von 12jähriger Dienstzeit kann auf ihren Antrag statt des Civilversorgungsscheins oder der Entschädigung eine einmalige Geldabfindung von 1500 Mk. bewilligt werden. § 21.

9) Das. § 18. Vgl. Zentralbl. des D. R. 1882 S. 123 ff. u. 1899 S. 269 ff.; Verzeichnisse der Stellen im Zentralbl. 1904 S. 357, 362, 487.

9. Während der Anstellung oder Beschäftigung eines pensionierten Offiziers im Zivil- oder Gendarmeriedienst ruht die Pension, soweit das Einkommen aus diesem Dienste unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des früheren pensionsfähigen Dienst Einkommens übersteigt; mindestens müssen aber dem Pensionär die im Gesetz § 24 Ziff. 3 (RGBl. S. 573) aufgeführten Beträge gewährt werden, welche bei einer Gesamt-Militär- und Zivildienstzeit von weniger als 21 Jahren mit 4000 M. beginnen und bis 6000 Mark bei einer Dienstzeit von 36 Jahren aufsteigen <sup>1)</sup>. Bei den Personen der Unterklassen beträgt der Minimalbetrag 2000 M. jährlich ohne Unterschied der Zahl der Dienstjahre (Ges. § 36 Ziff. 3).

10. Die Versorgung von Witwen und Waisen. Abgesehen von dem Gnadenquartal d. h. den auf den Sterbemonat folgenden drei Monaten, für welches noch die vollen Versorgungsgebühren gezahlt werden <sup>2)</sup>, erhalten die Witwen und die hinterbliebenen ehelichen oder legitimierten Abkömmlinge von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten des Heeres, der Schutztruppen und der Marine aus der Reichskasse Witwen u. Waisengeld nach denselben Regeln wie die Witwen und Hinterbliebenen von Reichsbeamten <sup>3)</sup>. Die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts erhalten Witwen- und Waisengeld, wenn der Ehemann oder Vater nach Ablauf einer mindestens zehnjährigen Dienstzeit oder infolge einer bei Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung gestorben ist <sup>4)</sup>. Das Witwengeld beträgt mindestens 300 M. jährlich und erhöht sich für die Witwen der Militärpersonen mit mehr als 15jähriger Dienstzeit für jedes weitere Dienstjahr bis zum vollendeten 40. Dienstjahr um 6 vom Hundert <sup>5)</sup>. Erheblich höhere Beträge an Witwen- und Waisengeld werden gezahlt an die Hinterbliebenen von Militärpersonen und der auf dem Kriegsschauplatz verwendeten Personen der freiwilligen Krankenpflege, welche im Kriege geblieben oder infolge einer Kriegsverwundung oder einer anderen Kriegsdienstbeschädigung gestorben sind. (Kriegsversorgung). Besondere Beihilfen erhalten die Witwen und Hinterbliebenen der Kriegsinvaliden <sup>6)</sup>. War die Beschädigung oder der Tod einer Militärperson die Folge der besonderen, mit der Ausübung des Luftschiffahrtsdienstes verbundenen Gefahren, so werden die Hinterbliebenen versorgt wie die Hinterbliebenen der Kriegsdienstbeschädigten oder im Kriege Gefallenen <sup>7)</sup>.

1) Ueber die Berechnung und Verteilung der Gesamtpension, wenn der im Zivildienst angestellte pensionierte Offizier eine Zivildienstpension erhält siehe das Ges. § 26 und für die Unterklassen das UnteroffizierpensGes. § 36 Ziff. 4.

2) Pensionsges. f. Offiziere § 27; für Unteroffiziere § 39; Militärhinterbliebenenges. v. 17. Mai 1907 § 29.

3) Militärhinterbliebenenges. § 2 ff. Siehe oben S. 109 Anm. 5.

4) Witwen- und Waisengeld erhalten ferner die Hinterbliebenen von ehemaligen Militärpersonen der Unterklassen, welche zur Zeit ihres Todes nach mindestens 18jähriger Dienstzeit eine Rente zu beziehen hatten oder welche infolge einer Dienstbeschädigung vor Ablauf von 6 Jahren nach ihrer Entlassung aus dem Dienst gestorben sind. Ges. § 12 Abs. 2.

5) Ges. § 13.

6) Die Höhe der Beträge ist abgestuft nach dem Range, welchen der Verstorbene gehabt hat. Detaillierte Vorschriften darüber enthält das Ges. §§ 19—27; § 43 fg., § 49.

7) Ges. v. 29. Juni 1912 § 2 (RGBl. S. 416).

§ 43. **Die Militärlasten.** Hierunter sind zu verstehen gesetzliche Verpflichtungen zu **Vermögensleistungen** für die bewaffnete Macht. Ihrem Rechtsgrunde nach gehören sie dem öffentlichen Rechte an; sie bilden einen Gegenstand des staatlichen Verwaltungsrechtes, d. h. ihre Verteilung, Erhebung, Geltendmachung geschieht nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts im öffentlichen Interesse durch die Verwaltungsbehörden, während die Rechte und Pflichten der Armee-Lieferanten lediglich nach den Regeln des Privatrechts zu beurteilen und im Wege des bürgerl. Prozesses geltend zu machen sind. Ihrem Inhalte nach stehen die Militärlasten aber den Verpflichtungen des Privatrechts gleich; denn sie bestehen in allen Fällen nur in Vermögensleistungen. Hierauf beruht der Gegensatz zwischen **Militärdiensten** und **Militärlasten**. Die Wehrpflicht setzt einen Staatsangehörigen, einen der Staatsgewalt unterworfenen Menschen voraus; die Militärlasten treffen das der Staatsgewalt unterworfenen Vermögen. Ihnen unterliegen daher auch alle juristischen Personen und alle Ausländer, wofern sie im Inlande solche Vermögensstücke haben, welche von den Militärlasten berührt werden; andererseits bleiben die Staatsangehörigen unberührt von den Militärlasten hinsichtlich derjenigen Vermögensstücke, die sie im Auslande haben.

Ferner ist die Erfüllung der Dienstpflicht eine unschätzbare und unentgeltliche Leistung, während die Militärlasten in allen Fällen abschätzbare und vergütungsfähige Leistungen sind. Die Wehrpflicht ist eine allgemeine gleiche Untertanenpflicht, die jeder, der dazu geeignet ist, nach dem Masse seiner Kräfte erfüllen muss. Die Militärlasten dagegen legen einzelnen Personen nach zufälligen Umständen Vermögenseinbussen auf, welche, da sie dem Staate zugute kommen, von diesem vergütet werden müssen. Mit der Erfüllung aller Militärlasten ist daher der Regel nach ein Entschädigungsanspruch gegen den Fiskus verknüpft <sup>1)</sup>. Endlich ergibt sich daraus, dass die Militärlasten Vermögensleistungen zum Inhalt haben, die Subsidiarität derselben. Sie sind nur geltend zu machen, wenn durch die Umstände zu einer gewissen Zeit oder an einem gewissen Orte Bedürfnisse entstehen, denen wegen ihrer Natur oder wegen ihres Umfangs durch die gewöhnlichen Mittel der Militärverwaltung nicht genügt werden kann; insbesondere nicht durch Verwendung der bereits vorhandenen Vorräte oder durch Abschluss von Lieferungsverträgen und anderen Kontrakten. Jedoch ist über das Vorhandensein dieser Voraussetzung der Rechtsweg nicht zulässig. Aus diesen Erörterungen ergibt sich, dass alle Militärlasten ihrem juristischen Charakter nach eine Verwandtschaft mit der Expropriation haben.

Die Bedürfnisse, zu deren Abhilfe die Militärlasten auferlegt sind, bestimmen sich für die Verhältnisse des Friedens durch wesentlich andere Momente wie für den Krieg. Zur Zeit des Krieges oder der Kriegsvorbereitungen sind die Bedürfnisse umfangreicher, dringender, vielseitiger; andererseits aber ergibt sich gerade aus den Verhältnissen des Friedenszustandes die Notwendigkeit gewisser Lasten, auf welche im Kriege verzichtet werden kann,

<sup>1)</sup> Die Entschädigungspflicht trifft den **Reichsfiskus**; ausgenommen in **Bayern** die Entschädigungspflicht für die Friedensleistungen und die Rayonbeschränkungen.

da durch die Mobilmachung für die entsprechenden Bedürfnisse gesorgt wird. Auch bringen die Verhältnisse des Krieges es mit sich, dass andere Vorschriften über Erhebung und Verteilung der Militärlasten und über die Vergütung für Leistung derselben gelten müssen wie im Frieden. Hieraus ergibt sich die durchgreifende Einteilung in Friedensleistungen und in Kriegseleistungen; als eine dritte eigenartige Kategorie tritt noch hinzu die Beschränkung des Grundeigentums in der Umgebung der Festungen. Diese Einteilung ist auch von der Gesetzgebung des Deutschen Reiches bei der Regelung dieser Materie zugrunde gelegt worden.

1. Die Friedensleistungen sind geregelt durch das Ges. v. 25. Juni 1868 über die Quartierleistung und durch das Ges. vom 13. Febr. 1875 über die sogen. Naturalleistungen. Beide Gesetze sind ergänzt und abgeändert worden durch die RGesetze vom 21. Juni 1887 (RGBl. S. 245 ff.) und vom 24. Mai 1898 (RGBl. S. 357). Auf Grund der in dem zuletzt erwähnten Gesetz enthaltenen Ermächtigung ist das Gesetz über die Naturalleistungen neu redigiert und im RGBl. 1898 S. 361 bekannt gemacht worden. Eine Abänderung hat es erhalten durch das RG. vom 9. Juni 1906 (RGBl. S. 735). Die Pflicht zur Quartierleistung ist eine Reallast, welcher alle für Einquartierung, Stallung oder als Geschäfts-, Wacht- und Arrestlokale geeignete Baulichkeiten unterworfen sind, soweit dadurch der Inhaber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirtschafts- und Gewerbebetriebsbedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird. Als Akzessorium der Quartierleistung kann die Verabreichung von Naturalverpflegung an die Truppen gefordert werden. Die übrigen Friedensleistungen bestehen in der Lieferung von Fourage, Vorspann und Schiffsfahrzeugen, in den Transportleistungen der Eisenbahnen zu einem ermässigten Tarife nach näherer Vorschrift der Militärtransportordnung und in der Verpflichtung der Grundbesitzer, die Benutzung der Grundstücke zu Uebungen der Truppen zu dulden<sup>1)</sup>. Durch das RG. v. 10. Mai 1892 (RGBl. S. 661) ist den Gemeinden überdies die Verpflichtung auferlegt worden, die Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften zu unterstützen; die gezahlten Unterstützungen werden aus Reichsmitteln erstattet.

2. Die Kriegseleistungen<sup>2)</sup> sind durch das Ges. v. 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) geregelt worden; sie können nur verlangt werden von dem Tage ab, an welchem die bewaffnete Macht ganz oder zum Teil mobil gemacht wird, bis zu dem Zeitpunkt, mit welchem der Friedenszustand wieder eintritt. Die Erfüllung liegt ob teils den Gemeinden, nämlich die Quartierleistung, Naturalverpflegung, Fouragelieferung, Vorspann, Stellung von Arbeitskräften und Materialien, und Ueberlassung von Grundstücken, teils besonders gebildeten Lieferungsverbänden, nämlich Lieferung von lebendem Vieh, Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh zur Füllung der Kriegsmagazine (sogen. Landlieferungen), teils den Eisenbahnverwal-

1) Ueber die Voraussetzungen, die Art der Geltendmachung und die Entschädigungen für die einzelnen Arten von Friedensleistungen siehe die näheren Angaben im Staatsr. d. D. R. Bd. IV S. 263 ff.

2) Vgl. die ausführliche Darstellung im Staatsr. d. D. R. Bd. IV S. 286 ff.



tungen, nämlich Transportleistungen, Lieferung von Eisenbahnmaterial und Gestellung von Personal; teils endlich den Besitzern von Schiffen, Fahrzeugen und Pferden<sup>1)</sup>. Den Lieferungsverbänden liegt auch die Unterstützung von Familien der bei Mobilmachungen oder notwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte in den Dienst einberufenen Mannschaften ob nach Massgabe des RG. v. 28. Febr. 1888 (RGBl. S. 59).

3. Die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung der Festungen sind normiert durch das RG. v. 21. Dez. 1871 (RGBl. S. 459). Ihnen unterliegen die Grundstücke innerhalb eines um die Festungswerke gezogenen Gürtels, dessen äußere Umgrenzungslinie von der Festungs-Enceinte bei normaler Absteckung 2250 Meter entfernt ist. Dieser Bezirk zerfällt der Regel nach in drei Rayons, welche für das Mass, nach welchem die Eigentumsbeschränkungen abgestuft sind, bestimmend sind. Die Eigentumsbeschränkungen sind durchweg Verbote, Veränderungen der Terrainoberfläche vorzunehmen; wenn jedoch die Armierung permanenter Befestigungen angeordnet wird, treten auch Verpflichtungen zu positiven Handlungen hinzu, nämlich zur Niederlegung der vorhandenen baulichen oder sonstigen Anlagen, zur Wegschaffung von Materialenvorräten, und zur Beseitigung von Pflanzungen<sup>2)</sup>. Für die Gebiete der Reichskriegshäfen sind entsprechende Anordnungen in dem RG. vom 19. Juni 1883 (RGBl. S. 105) ergangen.

1) Vgl. das preuss. Pferdeaushebungsreglement v. 22. Juni 1886. Neue Fassung vom 3. Febr. 1900. Armeeverordnungsbl. S. 231.

2) Vgl. das Nähere i. Staatsr. d. D. R. Bd. IV S. 313 ff. u. das Urteil des Reichsgerichts v. 23. Febr. 1911. Entsch. in Zivils. Bd. 76 S. 49 fg.